



An die Mitglieder  
des Rates der Samtgemeinde Hollenstedt

**Ansprechpartner:** Herr Albers  
Hauptstraße 15  
21279 Hollenstedt  
Tel. 04165-95-10  
Fax: 04165-95-66  
Mail: [h.albers@hollenstedt.de](mailto:h.albers@hollenstedt.de)

Hollenstedt, 20. Juni 2022

nachrichtlich an die Gleichstellungsbeauftragte

## **E i n l a d u n g**

Hiermit lade ich Sie zu einer **Sitzung des Rates der Samtgemeinde Hollenstedt** ein.

---

**Sitzungstermin: Dienstag, 28.06.2022, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Hof Oelkers, Klauenburg 6, 21279 Wenzendorf**

---

Zur Tagesordnung wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a surname, likely belonging to the mayor.

Samtgemeindebürgermeister

## Tagesordnung:

TOP	Betreff:	Vorlagen-Nr.
1	Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung	
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
3	Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge; Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung	
4	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.03.2022	
5	Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses	
6	Einwohnerfragestunde zum Sitzungsbeginn	
7	Ernennung von Ehrenbeamten; hier: Stellv. Ortsbrandmeister André Sieler, OFW Appel (zweite Amtszeit)	(1) 2022/090
8	Ernennung von Ehrenbeamten; hier: Ortsbrandmeister Andreas Mundt, OFW Regesbostel (dritte Amtszeit)	(1) 2022/091
9	Ernennung von Ehrenbeamten; hier: Ortsbrandmeister Stephan Hachmeister, OFW Wenzendorf (erste Amtszeit)	(1) 2022/092
10	Ernennung von Ehrenbeamten; hier: kommissarischer stellv. Ortsbrandmeister Marco Tritschack, OFW Wenzendorf	(1) 2022/093
11	Neubesetzung des Samtgemeindeausschusses Antrag der WGH-Fraktion vom 19.05.2022	(1) 2022/083
12	Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt	(1) 2022/067
13	Kommunaldarlehen hier: Aufnahme von Darlehen	(1) 2022/079
14	Beitrag zur Kreisschulbaukasse für 2022 hier: Überplanmäßige Ausgabe	(1) 2022/081
15	Kinderspielkreis in der Gemeinde Halvesbostel; Betriebskostenzuschuss 2021	(1) 2022/064
16	Entschädigung für die Ausübung von Wahlehenämtern nach § 8 NLWO zu den Landtagswahlen 2022	(1) 2022/065

## Tagesordnung:

TOP	Betreff:	Vorlagen-Nr.
17	Erweiterung Kindergarten Moisburg hier: Überplanmäßige Ausgabe	(1) 2022/070
18	Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt hier: Anpassung der Benutzung- und der Gebührensatzung	(1) 2022/012
19	Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt hier: Anpassung der Benutzung- und der Gebührensatzung	(1) 2022/012-1
20	Kindergärten in der Samtgemeinde Hollenstedt hier: Beantragung von überplanmäßigen Ausgaben in der Kita Achtern Schünen und Kita Halvesbostel	(1) 2022/048
21	Grundschulen der Samtgemeinde Hollenstedt hier: Erweiterung der Grundschule Moisburg	(1) 2022/074
22	Verabschiedung der Richtlinie zur Tätigkeit der Seniorenbeauftragten/des Seniorenbeauftragten der Samtgemeinde Hollenstedt	(1) 2022/051
23	Jubiläum 50 Jahre Samtgemeinde Hollenstedt hier: Durchführung eines kommunalpolitischen (parlamentarischen) Abends	(1) 2022/061-1-1-1
24	Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle Landkreis Harburg	(1) 2022/086
25	Kenntnisnahme einer Eilentscheidung; Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zwischen den zwölf Kommunen im Landkreis Harburg zur gemeinsamen Bewältigung der Unterbringungsverpflichtung ab dem 01.06.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine	(1) 2022/087
26	Anfragen und Anregungen	
27	Einwohnerfragestunde zum Sitzungsende	
28	Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung	

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/090</b>
Federführend: FB 32-Bürgerservice	Status: öffentlich AZ: Datum: 14.06.2022 Sachbearbeitung: Herr Redenius Mitzeichnung:
<b>Ernennung von Ehrenbeamten; hier: Stellv. Ortsbrandmeister André Sieler, OFW Appel (zweite Amtszeit)</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2022	Samtgemeindeausschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## Beschlussvorschlag:

**Herr André Sieler wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter mit Wirkung vom 29.06.2022 für die Dauer von weiteren 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Appel ernannt.**

---

## Sachverhalt:

Das Gremium der Freiwilligen Feuerwehr Appel hat Herrn André Sieler in Anwendung von § 20 Abs. 4 NBrandSchG am 06.05.2022 für eine zweite Amtszeit zum stellvertretenden Ortsbrandmeister gewählt.

Die Berufung als Ehrenbeamter soll mit Wirkung vom 29.06.2022 für eine Amtszeit von 6 Jahren erfolgen.

Die Ernennung zum stellv. Ortsbrandmeister im Ehrenbeamtenverhältnis ist durch den Samtgemeinderat Hollenstedt zu beschließen.

Der Kreisbrandmeister wurde gem. §20 Abs. 4 NBrandSchG angehört.

---

## Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigung gem. § 2 der Aufwandsentschädigungssatzung.

---

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/091</b>
Federführend: FB 32-Bürgerservice	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.06.2022 Sachbearbeitung: Herr Redenius Mitzeichnung:
<b>Ernennung von Ehrenbeamten; hier: Ortsbrandmeister Andreas Mundt, OFW Regesbostel (dritte Amtszeit)</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2022	Samtgemeindeausschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## **Beschlussvorschlag:**

**Herr Andreas Mundt wird unter Berufung in das Bamtverhältnis als Ehrenbeamter mit Wirkung vom 29.06.2022 für die Dauer von weiteren 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Regesbostel ernannt.**

---

## **Sachverhalt:**

Das Gremium der Freiwilligen Feuerwehr Regesbostel hat Herrn Andreas Mundt in Anwendung von § 20 Abs. 4 NBrandSchG am 29.04.2022 zu seiner dritten Amtszeit gewählt.

Die Berufung als Ehrenbeamter soll mit Wirkung vom 29.06.2022 für eine Amtszeit von 6 Jahren erfolgen.

Die Ernennung zum Ortsbrandmeister im Ehrenbeamtenverhältnis ist durch den Samtgemeinderat Hollenstedt zu beschließen.

Der Kreisbrandmeister wurde gem. § 20 NBrandSchG angehört.

---

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwandsentschädigung gem. § 2 Aufwandsentschädigungssatzung.

---

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/092</b>
Federführend: FB 32-Bürgerservice	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.06.2022 Sachbearbeitung: Herr Redenius Mitzeichnung:
<b>Ernennung von Ehrenbeamten; hier: Ortsbrandmeister Stephan Hachmeister, OFW Wenzendorf (erste Amtszeit)</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2022	Samtgemeindeausschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## **Beschlussvorschlag:**

**Herr Stephan Hachmeister wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter mit Wirkung vom 29.06.2022 für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wenzendorf gewählt.**

---

## **Sachverhalt:**

Der bisherige Ortsbrandmeister der FFW Wenzendorf, Herr Volker Voigts, hat sein Amt nach Ablauf der Amtszeit von 6 Jahren niedergelegt.

Das Gremium der Freiwilligen Feuerwehr Wenzendorf hat Herrn Stephan Hachmeister in Anwendung von § 20 Abs. 4 NBrandSchG am 20.05.2022 zu seinem Nachfolger gewählt.

Herr Hachmeister war bereits 6 Jahre als stellv. Ortsbrandmeister tätig.

Die Berufung als Ehrenbeamter soll mit Wirkung vom 29.06.2022 für eine Amtszeit von 6 Jahren erfolgen.

Die Ernennung zum Ortsbrandmeister im Ehrenbeamtenverhältnis ist durch den Samtgemeinderat Hollenstedt zu beschließen.

Der Kreisbrandmeister wurde gem. § 20 Abs. 4 NBrandSchG angehört.

---

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwandsentschädigung gem. § 2 der Aufwandsentschädigungssatzung.

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Mitteilungsvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/093</b>
Federführend: FB 32-Bürgerservice	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.06.2022 Sachbearbeitung: Herr Redenius Mitzeichnung:
<b>Ernennung von Ehrenbeamten; hier: kommissarischer stellv. Ortsbrandmeister Marco Tritschack, OFW Wenzendorf</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2022	Samtgemeindeausschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## Sachverhalt:

Der bisherige stellv. Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Wenzendorf, Herr Stephan Hachmeister, hat sein Amt niedergelegt.

Das Gremium der Freiwilligen Feuerwehr Wenzendorf hat in seiner Sitzung am 20.05.2022 als Nachfolger Herrn Marco Tritschack in Anwendung von § 20 NBrandSchG zum kommissarischen stellv. Ortsbrandmeister gewählt.

Herr Marco Tritschack erfüllt zurzeit nicht die Voraussetzungen für das Amt des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Wenzendorf. Eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis kann daher noch nicht erfolgen. Herr Tritschack nimmt die Aufgabe zunächst kommissarisch wahr.

Der Kreisbrandmeister wurde über die kommissarische Berufung informiert.

---

## Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigung gem. § 2 der Aufwandsentschädigungssatzung.

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/083</b>
Federführend: FB 10-Interner Service	Status: öffentlich AZ: Datum: 30.05.2022 Sachbearbeitung: Herr Schultz Mitzeichnung:
<b>Neubesetzung des Samtgemeindeausschusses</b>	
<b>Antrag der WGH-Fraktion vom 19.05.2022</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

**Beschlussvorschlag:**

**Die veränderte Besetzung der Fachausschüsse wird gemäß § 71 Absatz 5 NKomVG festgestellt.**

---

**Sachverhalt:**

Die Fraktion WGH Wählergemeinschaft Samtgemeinde Hollenstedt, hat mit Datum vom 19.05.2022 den anliegenden Antrag auf Neubesetzung des Samtgemeindeausschusses gestellt. Die Gruppe beantragt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG i. v. m. § 71 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 NKomVG die Neubesetzung des Samtgemeindeausschusses.

Gemäß § 71 Absatz 9 NKomVG können Ausschüsse von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Fraktionen und Gruppen können von Ihnen benannte Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 9 Satz 3 Nr. 1 NKomVG abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Gemäß § 71 Absatz 5 NKomVG stellt die Vertretung die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Einer Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss bedarf es nicht, da es sich um eine innerorganisatorische Maßnahme handelt. Da sich zudem das Stärkeverhältnis nicht geändert hat ist eine auch eine Neuberechnung der Sitzverteilung nicht erforderlich.

---

**Anlage/n:**

Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft Samtgemeinde Hollenstedt

-Fraktion der Samtgemeinde-



WGH-Fraktion im Samtgemeinderat Hollenstedt

Fraktionsvorsitzender Kay Wichmann  
Auf dem Kamp 8  
21649 Regesbostel  
Tel. 04165-8783  
Mobil 0170-2204024  
E-Mail kay-wichmann@ewetel.net

Samtgemeinde Hollenstedt  
Hauptstraße 15

Regesbostel, 19.05.2022

21279 Hollenstedt

Umbesetzung des SGA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich ihnen mit das die Fraktion der WGH folgende Umbesetzung vornehmen möchte.

SGA

Bernd Perlowski  
Joachim Aldag - 1.Vert.  
Bernd Apel - 2.Vert.

Alle weiteren Ausschüsse bleiben unverändert.

Ich bitte um Vorbereitung zur entsprechenden Beschlussfassung.

Freundliche Grüße

- Kay Wichmann -

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/067</b>
Federführend: FB 10-Interner Service	Status: öffentlich AZ: Datum: 03.05.2022 Sachbearbeitung: Herr Schultz Mitzeichnung:
<b>Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.05.2022	Samtgemeindevorschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## Beschlussvorschlag:

**Der Samtgemeindevorschuss/der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt gemäß vorgelegter Synopse.**

## Sachverhalt:

Mit der Änderung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes zum 01.11.2021 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Satzungen, Verordnungen und andere amtliche Bekanntmachungen der Kommunen grundsätzlich auch in einem elektronischen Amtsblatt, das im Internet bereitgestellt wird, rechtswirksam zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG). Bisher musste das Amtsblatt dazu noch als Printausgabe erscheinen.

Der Landkreis hat sich entschieden, die neue Möglichkeit zu nutzen und das Amtsblatt ab 01.07.2022 ausschließlich in digitaler Form herauszugeben. Eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.03.2022 beschlossen.

Diese Änderung in der Hauptsatzung hat auch Auswirkungen auf Bekanntmachungen für die Samtgemeinde Hollenstedt, soweit diese im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht werden. Die bisherige Regelung in der Hauptsatzung, nach der Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet werden, reicht künftig nicht mehr aus. Nach § 11 Abs. 4 NKomVG muss in der Hauptsatzung jetzt auch angegeben werden, dass die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Harburg erfolgt. Außerdem muss dort auch die Internetadresse genannt werden, unter der das Amtsblatt eingesehen werden kann ([www.landkreis-harburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-harburg.de/amtsblatt)).

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss daher die Hauptsatzung angepasst und spätestens am 28.06.2022 dem Landkreis Harburg vorgelegt werden, um die notwendige Veröffentlichung der Hauptsatzung in der Papierversion des Amtsblattes für den Landkreis Harburg zu erwirken. Dies sollte aufgrund der Rechtssicherheit nicht als Änderungssatzung, sondern als neu zu beschließende Hauptsatzung erfolgen. Der Beschluss hierzu erfolgt mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung § 12 NKomVG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 NKomVG.

## Änderung § 5 Abs. 1

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Hollenstedt nach dem NKomVG werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse [www.landkreis-harburg.de/amsblatt](http://www.landkreis-harburg.de/amsblatt) im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### Änderung § 5 Abs. 5

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hollenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

---

---

#### **Anlage/n:**

Synopse § 5 der Hauptsatzung  
Hauptsatzung 2022

Synopse § 5 Hauptsatzung

§	alte Fassung	Änderung	Begründung
§ 5 Abs. 1	Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Hollenstedt werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" und im Internet unter <a href="http://www.hollenstedt.de">www.hollenstedt.de</a> verkündet bzw. bekanntgemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen.	Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Hollenstedt werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" und im Internet unter <a href="http://www.hollenstedt.de">www.hollenstedt.de</a> verkündet bzw. bekanntgemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen. <u>soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse <a href="http://www.landkreis-harburg.de/amsblatt">www.landkreis-harburg.de/amsblatt</a> im „elektronischen Amtsblatt“ für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.</u>	
§ 5 Abs. 5	Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hollenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.	Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hollenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend, <u>sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.</u>	

# Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt

**Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:**

## **§ 1 Bezeichnung, Name**

1. Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Hollenstedt"
2. Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg.
3. Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hollenstedt sind die Gemeinden Appel, Drestedt, Halvesbostel, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel, Wenzendorf.
4. Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde Hollenstedt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  - Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten.

## **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in grünem Schild, mit einem von 7 roten Kugeln belegten goldenem Bord, eine goldene Kaiserkrone über einem silbernen Wellenbalken.
2. Die Farben der Flagge der Samtgemeinde sind grün und weiß; die Flagge trägt das Wappen der Samtgemeinde.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg".

## **§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde**

1. Die Samtgemeinde erfüllt über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr mit ihrem Einvernehmen von einzelnen Mitgliedsgemeinden übertragen werden.
2. Ergänzend beschließt der Samtgemeinderat über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 7.500,- € übersteigt. Ansonsten beschließt der Samtgemeindeausschuss, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
3. Der Samtgemeindebürgermeister ist zuständig für Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert 5.000,- € nicht übersteigt und stets - ohne Wertbegrenzung - für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.

## **§ 4 Anregungen und Beschwerden**

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Hollenstedt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Hollenstedt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

# Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt

3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Hollenstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Hollenstedt nach dem NKomVG werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse [www.landkreis-harburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-harburg.de/amtsblatt) im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
2. Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Samtgemeindetafel - Standort: Samtgemeindeverwaltungsgebäude in Hollenstedt, Hauptstraße 15 - und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung von der Samtgemeindetafel sind aktenkundig zu machen.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Abs. 2 nur durch Aushang an der Samtgemeindetafel vorgenommen.
5. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hollenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist

# Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt

## **§ 6 Einwohnerversammlungen**

1. Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

2. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt vom 01.02.2012 außer Kraft.

Hollenstedt, den 28.06.2022

Heinrich Albers

Samtgemeindebürgermeister

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Mitteilungsvorlage</b>  Federführend: FB 20-Finanzen	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/079</b>  Status: öffentlich AZ: Datum: 12.05.2022 Sachbearbeitung: Herr Raabe Mitzeichnung:						
<b>Kommunaldarlehen</b> <b>hier: Aufnahme von Darlehen</b>							
Beratungsfolge:  <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 20%;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15.06.2022</td> <td>Samtgemeindegremium</td> </tr> <tr> <td>28.06.2022</td> <td>Rat der Samtgemeinde Hollenstedt</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	15.06.2022	Samtgemeindegremium	28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt
Datum	Gremium						
15.06.2022	Samtgemeindegremium						
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt						

## Sachverhalt:

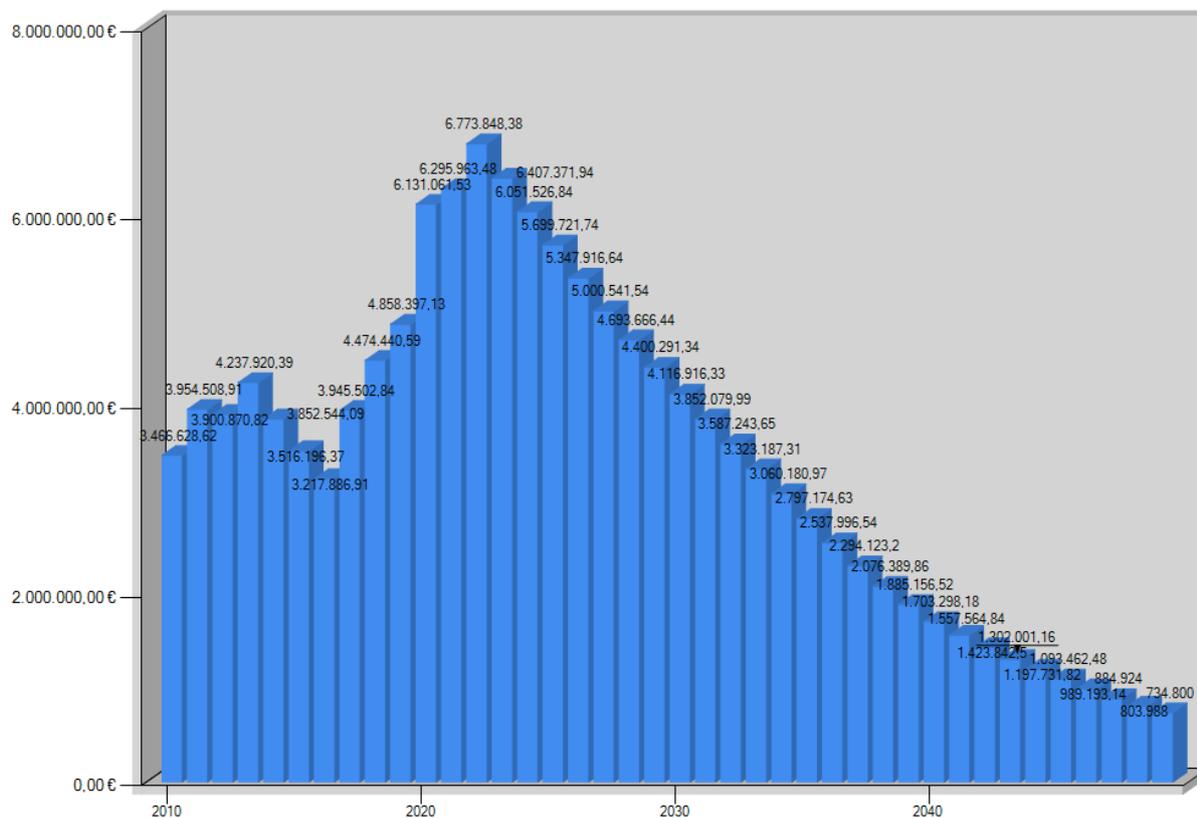
Im Rahmen der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2021 ist die Aufnahme von Investitionsdarlehen erforderlich. Momentan steigen die Zinsen für Kommunaldarlehen täglich.

	<b>NORD/LB</b>
	<b>- Neubau Kiga Halvesbostel</b>
Neuaufnahme	05/2022
Betrag	850.000 €
Tilgung	50 Jahre (2%)
Zinsen	2,3 %
Zinsbindung	30 Jahre

Kreditschulden:	31.12.2021	6.295.963 €
	31.12.2022	6.773.848 € (Stand 12.05.2022)

## Hinweis:

Die nachstehende Grafik zeigt die Schuldenentwicklung seit 2010 mit Stand vom 12.5.2022 auf. Die Aufnahme von weiterer geplanter Darlehen nach dem 12.5.2022 sind in dieser Grafik nicht berücksichtigt.



Über den Abschluss des Darlehensvertrages ist der Samtgemeinderat zu unterrichten.

**Um Kenntnisnahme wird gebeten.**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zinsen u. Tilgungsleistungen gem. Haushalt 2022 ff.

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/081</b>
Federführend: FB 20-Finanzen	Status: öffentlich AZ: Datum: 16.05.2022 Sachbearbeitung: Herr Raabe Mitzeichnung:
<b>Beitrag zur Kreisschulbaukasse für 2022 hier: Überplanmäßige Ausgabe</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2022	Samtgemeindegremium
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## Beschlussvorschlag:

**Der SGR beschließt einstimmig / mit Stimmenmehrheit eine überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 109.200 € für den Beitrag der Kreisschulbaukasse 2022 (Konto 24400.781200).**

## Sachverhalt:

Der Landkreis Harburg hat mit Bescheid vom 12.05.2022 den Beitrag für die Kreisschulbaukasse auf 240.822,16 € festgesetzt (446 Schüler x 539,96 €).

Im Haushaltsplan 2022 stehen Haushaltsmittel i.H.v. 131.700 € (439 Kinder x 300 €) zur Verfügung.

Trotz erhebliche Schulbau u. Sanierungsmaßnahmen im LK Harburg ist der Beitragssatz pro Schüler in den letzten 2 Jahren gesunken. Gründe dürften in der CORONA-Pandemie und die durch aufgelegte Förderprogramme entstandene Ressourcenknappheit im Bau- und EDV Bereich gewesen sein.

Gegenüber dem Vorjahresbeitrag ergibt sich für 2022 eine Steigerung von +287,8 %.

Der Kreistag hat am 30.03.2022 ebenfalls den Beitrag für 2023 mit 517,86 € beschlossen. Finanzmittel hierfür sind dann in der Haushaltsberatung 2023/2024 zu berücksichtigen.

Jahr	Schüler	Beitrag/Schüler	Summe			
2013	435	143,26 €	62.318,10 €			
2014	432	170,95 €	73.850,40 €			
2015	438	141,62 €	62.029,56 €			
2016	434	191,51 €	83.115,34 €			
2017	424	236,00 €	100.064,00 €			
2018	412	402,17 €	165.694,04 €			
2019	403	606,62 €	244.467,86 €			
2020	411	356,39	146.476,29 €			
2021	419	139,22 €	58.333,18 €			
2022	446	539,96	240.822,16 €			

Beim Konto 24400.781200 (Investitionszuschuss Kreisschulbaukasse) ist eine überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 109.200 € erforderlich. Die Zuständigkeit obliegt dem SGR.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Überplanmäßige Bewilligung 2022 beim Produktkonto 24400.781200

---

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> <b>(1) 2022/064</b>
Federführend: FB 20-Finanzen	Status:               öffentlich AZ: Datum:               29.04.2022 Sachbearbeitung:   Herr Kuschel Mitzeichnung:       Herr Raabe
<b>Kinderspielkreis in der Gemeinde Halvesbostel; Betriebskostenzuschuss 2021</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.05.2022	Samtgemeindeausschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## Beschlussvorschlag:

### SGA:

Der Samtgemeindeausschuss beschließt, unter der Voraussetzung, dass der SGR der überplanmäßigen Ausgabe im Finanzhaushalt 2022 i.H.v. 21.273,92 € zustimmt, dass der Gemeinde Halvesbostel zum Betrieb des Kinderspielkreises für das Jahr 2021 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 68.773,92 EUR gewährt wird.

### SGR:

Der Samtgemeinderat beschließt im Finanzhaushalt 2022 überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 21.273,92 EUR für den Zuschuss an den Spielkreis Halvesbostel für das Jahr 2021 bereitzustellen.

---

## Sachverhalt:

Grundlage für die Zahlung des Betriebskostenzuschusses durch die Samtgemeinde Hollenstedt ist die Vereinbarung über die Durchführung der Aufgabe „Kinderspielkreis in der Gemeinde Halvesbostel“ vom 04.10./ 09.11.1995 sowie der 1. Nachtrag vom 25.09./ 20.10.1997 zwischen der SG Hollenstedt und der Gemeinde Halvesbostel. Entsprechend § 2 Abs. 1 der genannten Vereinbarung gewährt die Samtgemeinde Hollenstedt der Gemeinde Halvesbostel für die Aufgabendurchführung einen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Bei der Bemessung des Zuschusses ist eine gewisse Eigeninteressenquote der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Höhe des Anteils ist in der Vereinbarung nicht definiert. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses errechnet sich anhand der Einnahmen und Ausgaben des entsprechenden Jahres.

Für die Ermittlung des Betriebskostenanteils werden, wie bisher, die Aufwendungen des Dorfgemeinschaftshauses zugrunde gelegt. Wie im Vorjahr werden durch den Neubau des Feuerwehrgerätehaus Halvesbostel sämtliche für die Ermittlung des Betriebskostenanteiles relevanten Positionen mit je ½ berücksichtigt.

Bei den Aufwendungen der Gemeinde Halvesbostel ist eine Minderung zu verzeichnen. Dieses ist auf einen Rückgang der Personalaufwendungen der Gemeinde Halvesbostel zurückzuführen.

Allerdings erfolgte im Haushaltsjahr 2021 eine ganzjährige Bereitstellung von Personal durch die Samtgemeinde Hollenstedt. Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte dies lediglich für die Monate August bis Dezember. Durch für den Spielkreis abgeordnetes Personal entstanden bei der Samtgemeinde Hollenstedt Personalaufwendungen in Höhe von 39.615,84 EUR. Diese sind, verursachungsgerecht, dem Spielkreis Halvesbostel zuzuordnen.

Dadurch liegt insgesamt eine Steigerung des Fehlbetrages auf 108.389,76 EUR vor (Zuschussbetrag 68.773,92 € zzgl. 39.615,84 € bei der SGH gebuchten Personalaufwendungen).

An die Gemeinde Halvesbostel erfolgt noch die Zahlung des Zuschussbetrages in Höhe von 68.773,92 EUR. Die haushaltmäßige Belastung der Samtgemeinde inkludiert den zu zahlenden Zuschuss, sowie bereits gezahlte anteilige Personalaufwendungen in o. g. Höhe.

Im Ergebnishaushalt 2021 stehen Mittel in Höhe von 125.400,- EUR und im Finanzhaushalt 2022 Mittel in Höhe von 47.500,- EUR zur Verfügung. Da die Zahlung des Zuschusses im Finanzhaushalt 2022 kassenwirksam wird ist eine überplanmäßige Auszahlung i.H.v. 21.273,92 € erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 3 der genannten Vereinbarung obliegt die Beschlussfassung über die Zuschussgewährung im Rahmen des Haushaltes dem Samtgemeindeausschuss.

Die Bereitstellung von überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt 2022 in Höhe von 21.273,92 EUR obliegt dem Samtgemeinderat.

---

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

##### Haushaltsjahr 2022:

Ergebnishaushalt

Produktkonto 365060.431200 Kinderspielkreis Halvesbostel, Zuweisungen an Gemeinden

Finanzhaushalt

Produktkonto 365060.731200 Kinderspielkreis Halvesbostel, Zuweisungen an Gemeinden

---

#### **Anlage/n:**

Abrechnung Spielkreis Halvesbostel 2021

**Spielkreisabrechnung Halvesbostel 2021**

Stand: 28.04.2022

<b>Aufwendungen Dorfgemeinschaftshaus</b>			
Produktkonto	Rechnungsbeträge	Abzüge Anteil DGH	Ergebnis
<b>573030.421100</b>	<b>Unterhaltung</b>		
	Sägeketten	23,67 €	11,84 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Beetpflanzungen	21,23 €	10,62 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Türwartung + Störungsbehebung	222,12 €	111,06 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Treibstoff Rasenmäher	69,18 €	34,59 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Laubarbeiten	606,26 €	303,13 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Fensterarbeiten	394,49 €	197,25 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Erstattung Auslagen	85,41 €	42,71 € 1/2 ohne Feuerwehr
		<b>1.422,36 €</b>	<b>711,18 €</b>
Produktkonto			
<b>573030.424100</b>	<b>Bewirtschaftung</b>		
	Grundsteuer	8,17 €	4,09 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Strom	700,30 €	350,15 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Abfallgebühren	247,42 €	123,71 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Gas	2.160,00 €	1.080,00 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Wasser	399,79 €	199,90 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Schornsteinfeger (gebucht unter Kto.421100)	0,00 €	0,00 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Reinigung	8.592,60 €	4.296,30 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Versicherungen	1.016,23 €	508,12 € 1/2 ohne Feuerwehr
	Kontrolle Defibrillator, Einweghandschuhe	204,64 €	102,32 € 1/2 ohne Feuerwehr
		<b>13.329,15 €</b>	<b>6.664,58 €</b>
	<b>GESAMT Unterhaltung / Bewirtschaftung</b>	<b>14.751,51 €</b>	<b>7.375,76 €</b>
	<b>Betriebskostenanteil Spielkreis</b>		<b>7.375,76 €</b>

**Aufwendungen Kinderspielkreis**

	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Betriebskostenanteil Spielkreis	7.375,76 €	6.261,82 €	7.447,39 €	7.822,24 €	8.060,04 €	4.515,05 €	2.506,51 €
Beschäftigungsentgelte Arbeitnehmer	61.172,42 €	73.410,71 €	95.478,19 €	85.039,32 €	89.219,69 €	88.970,48 €	81.790,48 €
Versorgungsbeiträge Arbeitnehmer	3.449,78 €	5.502,56 €	6.196,92 €	2.768,75 €	5.860,23 €	5.699,02 €	5.181,18 €
Sozialversicherungsbeiträge	12.843,75 €	13.856,69 €	20.012,47 €	17.225,95 €	18.223,79 €	18.094,02 €	16.657,85 €
53) 365060 Aufwendungen Personal Samtgemeinde abgeordnet an Spielkreis	39.615,84 €	16.901,79 €	- €	- €	- €	- €	- €
365060.421100 Unterhaltung der Grundstücke u.baulichen Anlagen	1.866,10 €	64,99 €	1.210,37 €	366,99 €	- €	224,02 €	- €
365060.424100 Bewirtschaftung	84,34 €	42,83 €	- €	- €	952,00 €	- €	- €
365060.426100 Aus- u. Fortbildung	55,00 €	50,00 €	373,68 €	447,77 €	470,20 €	1.173,32 €	1.036,80 €
365060.427100 Besondere Verwaltungs- u. Betriebsauszahlungen	763,36 €	1.145,09 €	2.600,09 €	2.949,61 €	2.704,66 €	3.155,46 €	3.138,01 €
365060.422200 Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	388,54 €	314,56 €	673,85 €	- €	183,72 €	58,17 €	117,95 €
365060.511110 Aufwendungen iZm der Corona-Pandemie	385,00 €	236,38 €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>127.999,89 €</b>	<b>117.787,42 €</b>	<b>133.992,96 €</b>	<b>116.620,63 €</b>	<b>125.674,33 €</b>	<b>121.889,54 €</b>	<b>110.428,78 €</b>

**Erträge Kinderspielkreis**

365060.332100 Elternbeiträge, Benutzungsgebühren	- €	- €	- €	13.947,00 €	22.301,00 €	17.941,00 €	21.086,00 €
365060.314100 Personalkostenzuschuß vom Land	- 18.117,50 €	- 18.224,57 €	- 15.487,20 €	- 10.385,57 €	- 4.857,60 €	- 4.846,40 €	- 4.306,63 €
53) 365060 Ertrag Personal Samtgemeinde, da bei SG gebucht	- 39.615,84 €	- 16.901,79 €	- €	- €	- €	- €	- €
365060.314101 Zuweisung vom Land/ Vorschulkinder	- €	- €	- €	6.240,00 €	7.440,00 €	11.160,00 €	11.280,00 €
365060.314201 Zuweisung von Gemeinden/ GV (Sprachförderung KiTaG)	- 1.492,63 €	- 1.147,00 €	- 125,90 €	- 540,70 €	- €	- €	- €
365060.346550 sonstige Einnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Erträge gesamt</b>	<b>- 59.225,97 €</b>	<b>- 36.273,36 €</b>	<b>- 15.613,10 €</b>	<b>- 31.113,27 €</b>	<b>- 34.598,60 €</b>	<b>- 33.947,40 €</b>	<b>- 36.672,63 €</b>

<b>Zuschußbetrag</b>	<b>68.773,92 €</b>	<b>81.514,06 €</b>	<b>118.379,86 €</b>	<b>85.507,36 €</b>	<b>91.075,73 €</b>	<b>87.942,14 €</b>	<b>73.756,15 €</b>
----------------------	--------------------	--------------------	---------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/070</b>
Federführend: FB 60-Bauen	Status: öffentlich AZ: Datum: 05.05.2022 Sachbearbeitung: Herr Heins Mitzeichnung:
<b>Erweiterung Kindergarten Moisburg hier: Überplanmäßige Ausgabe</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.05.2022	Umwelt-, Bau- und Ordnungsausschuss
18.05.2022	Samtgemeindeausschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

**Beschlussvorschlag:**

**Der Umwelt-, Bau- und Ordnungsausschuss empfiehlt,  
der Samtgemeindeausschuss empfiehlt,  
der Samtgemeinderat beschließt:**

**Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 170.000 € für den Erweiterungsbau des Kindergartens in Moisburg wird zugestimmt.**

---

**Sachverhalt:**

Auf die bisherigen Beratungen, zuletzt im SGA am 20.04.2022, wird Bezug genommen.

Für die Erweiterung des Kindergartens in Moisburg sind alle Ausschreibungen erfolgt und es liegt für jedes Gewerk ein Angebot vor.

Der Haushaltsansatz gemäß Nachtragshaushalt 2021/2022 beträgt 1.187.700,00 €. Die Kostenfortschreibung ergibt nach Aufsummierung aller Angebote Gesamtkosten von 1.357.632,66 €. Die Differenz in Höhe von rd. 170.000 € wird überplanmäßig benötigt.

Die Erläuterungen des Architekten zu der Kostenerhöhung sind mit der Anlage 1 beigelegt. Der Architekt wird auf der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Ordnungsausschuss am 23.05.2022 anwesend sein.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushalt 2022

---

**Anlage/n:**

1. Kostenfortschreibung
2. Erläuterungsschreiben Architekt

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>(1) 2022/012</b>
Federführend: FB 32-Bürgerservice	Status: öffentlich AZ: Datum: 27.01.2022 Sachbearbeitung: Frau Markus Mitzeichnung:
<b>Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt hier: Anpassung der Benutzung- und der Gebührensatzung</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.03.2022	Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
20.04.2022	Samtgemeindevorschuss
18.05.2022	Samtgemeindevorschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

**Beschlussvorschlag:**

**Der JSKS-Ausschuss empfiehlt:**

**Der Samtgemeindevorschuss und der Samtgemeinderat beschließt:**

**Die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwürfe der Kindergartenbenutzungssatzung und der Kindergartengebührensatzung werden in der vorliegenden Form beschlossen und treten zum 01.08.2022 in Kraft.**

---

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Neufassung des „Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten- und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 mussten die Kindergartenbenutzungssatzung und die Kindergartengebührensatzung angepasst werden. Die entsprechenden Entwürfe sind in der **Anlage 1 und 2** sowie die dazugehörigen Synopsen in **Anlage 3 und 4** beigefügt.

Neben den redaktionellen Änderungen wurde § 4 Abs. 3 der Benutzungssatzung dem § 8 Abs. 3 NKiTaG angepasst. Hier ist festgelegt, dass zwei Plätze pro Kernzeitgruppe auf je zwei Kinder aufgeteilt werden können, die an unterschiedlichen Tagen anwesend sind. Außerdem schreibt das NKiTaG vor, dass mindestens drei Schultage für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Schließzeit zur Verfügung zu stellen sind. Dieses wurde in § 4 Abs. 8 eingearbeitet.

§ 4 Abs.9 wurde gestrichen, da dieser bereits in der Satzung über die nachschulische Betreuung aufgenommen wurde.

Auch die Gebührensatzung musste aufgrund der Neufassung des NKiTaG redaktionell angepasst werden. In § 7 Abs. 3 ist der Rechtsanspruch nach § 7 NKiTaG geregelt. Hier wird von einer Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden ausgegangen.

Unter Würdigung der einschlägigen Rechtsprechung in Niedersachsen, umfasst der An-

spruch eines dreijährigen Kindes aus § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII die Förderung in einer Tageseinrichtung in einem Umfang von 6 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche.

Hatte das OVG die Frage noch offengelassen, ob der Betreuungsumfang 4 oder 6 Stunden unter Wertung des § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zu bemessen sei (OVG Lüneburg vom 19.12.2018 – 10 ME 395/18), geht es nun weiter als die nach § 7 Abs. 4 S. 1 NKiTaG vorgesehene Regelung, welche eine Betreuungszeit zur Kernzeit von mindestens vier Stunden vorsieht.

Das OVG begründet dies mit den geänderten Anforderungen des Arbeitsmarktes und in der Betreuungszeit von 4 Stunden bislang nicht berücksichtigten Wegestrecke vom Arbeitsplatz beider berufstätiger Elternteile zur Einrichtung. Der Senat hat dabei auch eine differenzierende Lösung zwischen berufstätigen und nicht berufstätigen Eltern abgelehnt. Eine individuelle Beurteilung des Betreuungsbedarfes sei unter systematischen Gesichtspunkten nicht vorzunehmen, da der Förderanspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht wie diejenigen nach Abs. 2 und Abs. 4 auf § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII verweist, wonach Umfang der täglichen Förderung sich nach dem individuellen besonderen Bedarf beurteilt (OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss vom 15.12.2021, 10 ME 170/21, Rn. 13).

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, den § 7 Abs. 3 der Gebührensatzung dahingehend zu ändern, dass die Höhe des Betreuungsbedarfs von **mehr als 6 Stunden** schriftlich nachzuweisen ist.

---

#### Anlage/n:

1. Entwurf der Kindergartenbenutzungssatzung
2. Entwurf der Kindergartengebührensatzung
3. Synopse Kindergartenbenutzungssatzung
4. Synopse Kindergartengebührensatzung

## **Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt**

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des **Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NkiTaG)**, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe der Tageseinrichtungen**

Die Samtgemeinde Hollenstedt betreibt Tageseinrichtungen in Form der Kindertagesstätten in Appel, Dierstorf, Hollenstedt, Moisburg und Regesbostel. Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen. Sie dienen der Betreuung sowie der frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kindern aus dem Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt. Es können Kinder aus benachbarten Gemeinden aufgenommen werden. Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

### **§ 2**

#### **Aufnahme und Abmeldung**

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder entsprechend der freien Plätze
  - a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
  - b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) aufgenommen.
2. Der Besuch erfolgt entsprechend der angebotenen Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte.

Die Aufnahme erfolgt jeweils längstens für 1 Jahr. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung vorliegen. Über Aufnahme, Verlängerung und Beendigung entscheidet die Samtgemeinde. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. An- und Abmeldungen sind an die Verwaltung der Samtgemeinde Hollenstedt oder an die jeweilige Kindertagesstätte zu richten.

3. In den Kindergärten, in denen ein Mittagessen angeboten wird, besteht für alle Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, die Verpflichtung an diesem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen.
4. Ein Kind darf erst aufgenommen werden, wenn ein Aufnahmeantrag vorliegt. Dieser soll spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag vorliegen. Eine Verkürzung der Anmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Ortswechsel)

möglich. Es gilt als aufgenommen, wenn dem Antragsteller die Benachrichtigung über die Aufnahme zugegangen ist.

5. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Anmeldungen sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.
6. Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet.

### **§ 3**

#### **Ausschluss vom Besuch**

1. Bei Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen ist das Kind umgehend bei der Kindergartenleitung zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen kann der Platz anderweitig vergeben werden. Vor einer Vergabe des Platzes an ein anderes Kind sind die Eltern darauf schriftlich hinzuweisen.
2. Bei ersten Krankheitsanzeichen darf das Kind, um Ansteckungen zu vermeiden, die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, bei ansteckenden Krankheiten die Kindertagesstättenleitung zu informieren; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nachgewiesen wird. Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder Ungeziefer sind vorübergehend vom Besuch auszuschließen.
3. Kommt der Gebührenschuldner nach § 2 der Gebührensatzung trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann das Kind 14 Tage nach Ablauf dieser Mahnfrist vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen und der Platz anderweitig neu vergeben werden.
4. Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Hollenstedt den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen. Im Einzelfall entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

## § 4 Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es gelten die in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Betreuungszeiten.
2. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

### a) Kindergärten

Kernzeiten

4 h Kernzeit	08:00 – 12:00 Uhr
6 h Kernzeit	08:00 – 14:00 Uhr
8 h Kernzeit	08:00 – 16:00 Uhr

### Randzeiten

Frühdienst I	07:00 – 08:00 Uhr
Frühdienst II	07:30 – 08:00 Uhr
Mittagsdienst I	12:00 – 13:00 Uhr
Mittagsdienst I a (gilt nur für den Kindergarten Appel)	12:00 – 12:30 Uhr
Mittagsdienst II	13:00 – 14:00 Uhr
Nachmittagsdienst I	14:00 – 15:00 Uhr
Nachmittagsdienst II	15:00 – 16:00 Uhr
Spätdienst	16:00 – 17:00 Uhr

### b) Krippe

6 h Kernzeit	08:00 – 14:00 Uhr
8 h Kernzeit	08:00 – 16:00 Uhr

### Randzeiten

Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr
Frühdienst II	07:30 – 08:00 Uhr
Nachmittagsdienst I	14:00 – 15:00 Uhr
Nachmittagsdienst II	15:00 – 16:00 Uhr
Spätdienst	16:00 – 17:00 Uhr

3. Die entsprechenden Kernzeiten sind immer für eine 5 Tageweche zu buchen. Die **Randzeiten** können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. **Zwei Plätze pro Kernzeitgruppe, können je Platz auf zwei Kinder aufgeteilt werden, die an unterschiedlichen Tagen anwesend sind.** Zusätzlich zu einer Kernzeit können nicht mehr als die Hälfte der Kernzeiten als **Randzeiten** gebucht werden. Sofern in den **Randzeiten** noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel an bis zu drei Tagen/Woche gebucht werden.

4. Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen die Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung. Falls in der flexiblen Betreuung von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Abholung um 15:00 Uhr, 16:00 Uhr sowie 17:00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden.
5. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich. Einmal innerhalb eines Betreuungsjahres kann eine Veränderung der Buchung erfolgen, darüber hinaus nur aus einem triftigen beruflichen oder sozialen Grund. Veränderungen der Betreuungszeiten sind nur auf schriftlichen Antrag 6 Wochen im Voraus möglich. Über die Veränderung entscheidet die Samtgemeinde unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen. Der Spätdienst kommt nur zustande, wenn mindestens 5 Kinder in den jeweiligen Einrichtungen dafür angemeldet sind.
6. Während der Schulferien - mit Ausnahme der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr – bleiben die Kindertagesstätten durchgehend geöffnet.
7. Während der Sommerferien können die Kindertagesstätten ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Samtgemeinde sorgt für die Betreuung in einer anderen samtgemeindeeigenen Kindertagesstätte.
8. Weitere Schließzeiten sind **drei** Tage pro Jahr zur Konzeptionsfortschreibung zzgl. die erforderliche Zeit für Personalversammlungen usw. Die Schließungen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
9. **Offenes Angebot gem. § 45 KJHG**

#### **Ferienbetreuung**

In Hollenstedt wird eine Ferienbetreuung in den Oster-, Sommer-, und Herbstferien jeweils werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung. Abweichend von § 2 Ziff. 1 werden Kinder aufgenommen, die eine Grundschule oder vergleichbare Einrichtung besuchen.

### **§ 5 Aufsichtspflicht**

1. Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Gruppe der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.

2. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Gebäudes. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

## **§ 6**

### **Elternvertretung und Beirat**

Die Bildung der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

1. Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
2. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
3. Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ vom 01.08.2016 außer Kraft.

Hollenstedt, den \_\_\_\_\_

(Albers)  
Samtgemeindebürgermeister

## Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des **§ 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)** jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am        folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührengegenstand

1. Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich- rechtliche Abgaben.
2. Die Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist entsprechend des **NKiTaG vom 01.08.2021 (Nds. GVBl. S. 883)**, bis zur Einschulung gegeben. Die Essensgebühr bleibt hiervon unberührt.

### § 2

#### Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Daneben haften auch Personen, die den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind.

### § 3

#### Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich entsprechend **§ 22 NKiTaG** nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Erhebungszeitraum

der Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.

2. Die Höhe der Monatsgebühren ergibt sich in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des Familienjahreseinkommens des Gebührenpflichtigen. Für alle Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte. Über Ausnahmen von der Verpflichtung entscheidet der Träger.
3. Die monatliche Gebühr für die Kindertagesstätten ergibt sich aus der maßgeblichen Gebührenstufe/-höhe gem. nachstehender Tabelle:

Stufe	Familienjahreseinkommen	wöchentliche Stundenanzahl und Höhe der monatlichen Gebühr <b>Kinderkrippe</b>								
		0,5	1	20	25	30	35	40	45	50
1	bis 19.000 EUR	2,54 €	5,08 €	102,00 €	127,00 €	152,00 €	178,00 €	203,00 €	229,00 €	254,00 €
2	19.001 EUR bis 26.000 EUR	3,29 €	6,58 €	132,00 €	165,00 €	197,00 €	230,00 €	263,00 €	296,00 €	329,00 €
3	26.001 EUR bis 33.000 EUR	3,45 €	6,90 €	138,00 €	173,00 €	207,00 €	242,00 €	276,00 €	311,00 €	345,00 €
4	33.001 EUR bis 40.000 EUR	3,74 €	7,48 €	150,00 €	187,00 €	224,00 €	262,00 €	299,00 €	337,00 €	374,00 €
5	40.001 EUR bis 47.000 EUR	4,16 €	8,32 €	166,00 €	208,00 €	250,00 €	291,00 €	333,00 €	374,00 €	416,00 €
6	47.001 EUR bis 54.000 EUR	4,72 €	9,44 €	189,00 €	236,00 €	283,00 €	330,00 €	378,00 €	425,00 €	472,00 €
7	54.001 EUR bis 61.000 EUR	5,43 €	10,86 €	217,00 €	272,00 €	326,00 €	380,00 €	434,00 €	489,00 €	543,00 €
8	61.001 EUR bis 68.000 EUR	6,24 €	12,48 €	250,00 €	312,00 €	374,00 €	437,00 €	499,00 €	562,00 €	624,00 €
9	über 68.000 EUR	7,19 €	14,38 €	288,00 €	360,00 €	431,00 €	503,00 €	575,00 €	647,00 €	719,00 €

Stufe	Familienjahreseinkommen	wöchentliche Stundenanzahl und Höhe der monatlichen Gebühr <b>Elementarbereich</b>				
		0,5	1	5	7,5	10
1	bis 19.000 EUR	2,79 €	5,75 €	29,00 €	43,00 €	58,00 €
2	19.001 EUR bis 26.000 EUR	3,61 €	7,21 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €
3	26.001 EUR bis 33.000 EUR	3,79 €	7,57 €	38,00 €	57,00 €	76,00 €
4	33.001 EUR bis 40.000 EUR	4,11 €	8,21 €	41,00 €	62,00 €	82,00 €
5	40.001 EUR bis 47.000 EUR	4,57 €	9,14 €	46,00 €	69,00 €	92,00 €
6	47.001 EUR bis 54.000 EUR	5,19 €	10,36 €	52,00 €	78,00 €	104,00 €
7	54.001 EUR bis 61.000 EUR	5,97 €	11,93 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
8	61.001 EUR bis 68.000 EUR	6,86 €	13,71 €	69,00 €	104,00 €	138,00 €
9	über 68.000 EUR	7,90 €	15,79 €	79,00 €	119,00 €	158,00 €

4. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne Zustimmung der Kita-Leitung wiederholt überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, werden Betreuungsgebühren in Höhe von 5,00 € pro angefangene Viertelstunde in Rechnung gestellt. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
5. Zusätzlich zu der monatlichen Gebühr besteht die Möglichkeit, für die Betreuung in Ausnahmefällen (innerhalb der **Randzeiten**), Gebührenmarken für 2,00 € je 30 Minuten Betreuungszeit zu erhalten. Die Gebührenmarken sind bei Inanspruchnahme in der Kindertagesstätte abzugeben. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Rücksprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Krippe in der Samtgemeinde Hollenstedt, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 50 %; für weitere Kinder ist der Besuch gebührenfrei. Die Ermäßigung ist auf den jeweiligen Tarif des Kindes anzuwenden.
7. Für Kinder, die am regelmäßigen Mittagessen teilnehmen, wird gem. § 1 Abs. 2 in

Kinderkrippen eine Essensgebühr von

z. Zt. 2,25 € pro Essen und in

den übrigen Kindertagesstätten eine Essensgebühr von

z. Zt. 3,30 € pro Essen

erhoben. Diese wird, wie die Benutzungsgebühr, mit dem Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht, fällig.

#### § 4

#### Anrechenbares Einkommen

1. Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG des dem Kindertagesstättenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben.
2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Der Bruttobetrag der nachgewiesenen Einkünfte wird bereinigt um die Werbungskostenpauschale. Für jedes in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kind, für das ein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld besteht, wird der gültige Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz (EStG) vom jährlichen Einkommen abgezogen.

3. Sonstige Einnahmen in Sach- und Geldleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Einnahmen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Lohnersatzleistungen und dergleichen) sind ebenfalls zu belegen und zu berücksichtigen.
4. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz zählen nicht zum Familieneinkommen.
5. Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Samtgemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

## **§ 5 Gebührenfestsetzung**

1. Für die Gebührenfestsetzung haben die Sorgeberechtigten anzugeben, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung. Stellt sich diese Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise (§ 4 Abs. 1) als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kindergartenjahres neu festgesetzt.
2. Die Höhe des Familieneinkommens ist jährlich zum 01.08 durch Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber der Samtgemeinde Hollenstedt zu dokumentieren.
3. Werden Einkommensnachweise nicht zum 01.08 eines jeden Jahres vorgelegt, sind Gebühren nach dem Höchstarif zu zahlen.
4. Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit eine Einkommensüberprüfung und ggf. eine Gebührenneufestsetzung vorzunehmen. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Einkommensstufe.

## **§ 6 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindertagesstättenplatzes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B.

übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o. ä.) für bis zu sieben aufeinander folgende Kalendertage berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

3. Die Gebührenschuld und die Gebührenpflicht endet mit Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Beim Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

## § 7

### Beitragsfreiheit

1. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch die Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen.  
Die Pflicht zur Zahlung der Essengebühr bleibt hiervon unberührt.
2. Nimmt ein Kind eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
3. Die Höhe des Betreuungsbedarfs von mehr als 6 Stunden, ist schriftlich nachzuweisen und jährlich zum 01.08. durch Vorlage entsprechender Dokumente glaubhaft zu machen.
4. Die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit Beginn oder im laufenden Kindergartenjahr ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit ist schriftlich nachzuweisen.

## § 8

### Fälligkeit

1. Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
2. Die Benutzungsgebühren und die Essensgebühren sind monatlich zu entrichten; sie sind jeweils bis zum ersten Werktag des nächsten Monats fällig.
3. Gebührenrückstände können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

**§ 9**  
**Auskunfts- und Meldepflichten**

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde
  - a) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z. B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes), unverzüglich mitzuteilen,
  - b) auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind.
2. Solange die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Gebühr rückwirkend ab Eintritt der Änderung in der höchsten Stufe festgesetzt.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ vom 01.08.2021 außer Kraft.

Hollenstedt, den \_\_\_\_\_

(Albers)  
Samtgemeindebürgermeister

## Synopse

<b>Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt</b>	<b>Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt</b>
<p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Aufgabe der Tageseinrichtungen</b></p> <p>Die Samtgemeinde Hollenstedt betreibt Tageseinrichtungen in Form der Kindertagesstätten in Appel, Dierstorf, Hollenstedt, Moisburg und Regesbostel. Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen. Sie dienen der Betreuung sowie der frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kindern aus dem Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt. Es können Kinder aus benachbarten Gemeinden aufgenommen werden. Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.</p>	<p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des <b>Nds. Gesetzes über Kindertagsstätten und Kindertagespflege (NkiTaG)</b>, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am      folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Aufgabe der Tageseinrichtungen</b></p> <p>Die Samtgemeinde Hollenstedt betreibt Tageseinrichtungen in Form der Kindertagesstätten in Appel, Dierstorf, Hollenstedt, Moisburg und Regesbostel. Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen. Sie dienen der Betreuung sowie der frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kindern aus dem Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt. Es können Kinder aus benachbarten Gemeinden aufgenommen werden. Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.</p>

**§ 2**  
**Aufnahme und Abmeldung**

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder entsprechend der freien Plätze
  - a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
  - b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) aufgenommen.

2. Der Besuch erfolgt entsprechend der angebotenen Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte.

Die Aufnahme erfolgt jeweils längstens für 1 Jahr. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung vorliegen. Über Aufnahme, Verlängerung und Beendigung entscheidet die Samtgemeinde. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. An- und Abmeldungen sind an die Verwaltung der Samtgemeinde Hollenstedt oder an die jeweilige Kindertagesstätte zu richten.

3. In den Kindergärten, in denen ein Mittagessen angeboten wird, besteht für alle Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, die Verpflichtung an diesem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen.
4. Ein Kind darf erst aufgenommen werden, wenn ein Aufnahmeantrag vorliegt. Dieser soll spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin vorliegen. Eine Verkürzung der Anmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Ortswechsel)

**§ 2**  
**Aufnahme und Abmeldung**

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder entsprechend der freien Plätze
  - a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
  - b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) aufgenommen.

2. Der Besuch erfolgt entsprechend der angebotenen Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte.

Die Aufnahme erfolgt jeweils längstens für 1 Jahr. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung vorliegen. Über Aufnahme, Verlängerung und Beendigung entscheidet die Samtgemeinde. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. An- und Abmeldungen sind an die Verwaltung der Samtgemeinde Hollenstedt oder an die jeweilige Kindertagesstätte zu richten.

3. In den Kindergärten, in denen ein Mittagessen angeboten wird, besteht für alle Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, die Verpflichtung an diesem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen.
4. Ein Kind darf erst aufgenommen werden, wenn ein Aufnahmeantrag vorliegt. Dieser soll spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin vorliegen. Eine Verkürzung der Anmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Ortswechsel)

möglich. Es gilt als aufgenommen, wenn dem Antragsteller die Benachrichtigung über die Aufnahme zugegangen ist.

5. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Anmeldungen sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.
6. Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet.

### **§ 3**

#### **Ausschluss vom Besuch**

1. Bei Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen ist das Kind umgehend bei der Kindergartenleitung zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen kann der Platz anderweitig vergeben werden. Vor einer Vergabe des Platzes an ein anderes Kind sind die Eltern darauf schriftlich hinzuweisen.
2. Bei ersten Krankheitsanzeichen darf das Kind, um Ansteckungen zu vermeiden, die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, bei ansteckenden Krankheiten die Kindertagesstättenleitung zu informieren; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeits-bescheinigung nachgewiesen wird. Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder Ungeziefer sind vorübergehend vom Besuch auszuschließen.

möglich. Es gilt als aufgenommen, wenn dem Antragsteller die Benachrichtigung über die Aufnahme zugegangen ist.

5. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Anmeldungen sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.
6. Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet.

### **§ 3**

#### **Ausschluss vom Besuch**

1. Bei Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen ist das Kind umgehend bei der Kindergartenleitung zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen kann der Platz anderweitig vergeben werden. Vor einer Vergabe des Platzes an ein anderes Kind sind die Eltern darauf schriftlich hinzuweisen.
2. Bei ersten Krankheitsanzeichen darf das Kind, um Ansteckungen zu vermeiden, die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, bei ansteckenden Krankheiten die Kindertagesstättenleitung zu informieren; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeits-bescheinigung nachgewiesen wird. Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder Ungeziefer sind vorübergehend vom Besuch auszuschließen.

3. Kommt der Gebührenschuldner nach § 2 der Gebührensatzung trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann das Kind 14 Tage nach Ablauf dieser Mahnfrist vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen und der Platz anderweitig neu vergeben werden.

4. Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Hollenstedt den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen. Im Einzelfall entscheidet der Samtgemeindecbürgermeister.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es gelten die in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Betreuungszeiten.

2. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

**a) Kindergärten**

Kernzeiten

4 h Kernzeit                                 08:00 – 12:00 Uhr

6 h Kernzeit                                 08:00 – 14:00 Uhr

8 h Kernzeit                                 08:00 – 16:00 Uhr

3. Kommt der Gebührenschuldner nach § 2 der Gebührensatzung trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann das Kind 14 Tage nach Ablauf dieser Mahnfrist vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen und der Platz anderweitig neu vergeben werden.

4. Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Hollenstedt den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen. Im Einzelfall entscheidet der Samtgemeindecbürgermeister.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es gelten die in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Betreuungszeiten.

2. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

**a) Kindergärten**

Kernzeiten

4 h Kernzeit                                 08:00 – 12:00 Uhr

6 h Kernzeit                                 08:00 – 14:00 Uhr

8 h Kernzeit                                 08:00 – 16:00 Uhr

**Sonderöffnungszeiten**

Frühdienst I	07:00 – 08:00 Uhr
Frühdienst II	07:30 – 08:00 Uhr
Mittagsdienst I	12:00 – 13:00 Uhr
Mittagsdienst I a (gilt nur für den Kindergarten Appel)	12:00 – 12:30 Uhr
Mittagsdienst II	13:00 – 14:00 Uhr
Nachmittagsdienst I	14:00 – 15:00 Uhr
Nachmittagsdienst II	15:00 – 16:00 Uhr
Spätdienst	16:00 – 17:00 Uhr

**b) Krippe**

6 h Kernzeit	08:00 – 14:00 Uhr
8 h Kernzeit	08:00 – 16:00 Uhr

**Sonderöffnungszeiten**

Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr
Frühdienst II	07:30 – 08:00 Uhr
Nachmittagsdienst I	14:00 – 15:00 Uhr
Nachmittagsdienst II	15:00 – 16:00 Uhr
Spätdienst	16:00 – 17:00 Uhr

3. Die entsprechenden Kernzeiten sind immer für eine 5 Tageweche zu buchen. Die Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Zusätzlich zu einer Kernzeit können nicht mehr als die Hälfte der Kernzeiten als Sonderöffnungszeiten gebucht werden. Sofern in den Sonderöffnungszeiten noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel an bis zu drei Tagen/Woche gebucht werden.

**Randzeiten**

Frühdienst I	07:00 – 08:00 Uhr
Frühdienst II	07:30 – 08:00 Uhr
Mittagsdienst I	12:00 – 13:00 Uhr
Mittagsdienst I a (gilt nur für den Kindergarten Appel)	12:00 – 12:30 Uhr
Mittagsdienst II	13:00 – 14:00 Uhr
Nachmittagsdienst I	14:00 – 15:00 Uhr
Nachmittagsdienst II	15:00 – 16:00 Uhr
Spätdienst	16:00 – 17:00 Uhr

**b) Krippe**

6 h Kernzeit	08:00 – 14:00 Uhr
8 h Kernzeit	08:00 – 16:00 Uhr

**Randzeiten**

Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr
Frühdienst II	07:30 – 08:00 Uhr
Nachmittagsdienst I	14:00 – 15:00 Uhr
Nachmittagsdienst II	15:00 – 16:00 Uhr
Spätdienst	16:00 – 17:00 Uhr

3. Die entsprechenden Kernzeiten sind immer für eine 5 Tageweche zu buchen. Die **Randzeiten** können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. **Zwei Plätze pro Kernzeitgruppe, können je Platz auf zwei Kinder aufgeteilt werden, die an unterschiedlichen Tagen anwesend sind.** Zusätzlich zu einer Kernzeit können nicht mehr als die Hälfte der Kernzeiten als **Randzeiten** gebucht werden. Sofern in den **Randzeiten** noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel an bis zu drei Tagen/Woche gebucht werden.

4. Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen die Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung. Falls in der flexiblen Betreuung von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Abholung um 15:00 Uhr, 16:00 Uhr sowie 17:00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden.

5. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich. Einmal innerhalb eines Betreuungsjahres kann eine Veränderung der Buchung erfolgen, darüber hinaus nur aus einem triftigen beruflichen oder sozialen Grund. Veränderungen der Betreuungszeiten sind nur auf schriftlichen Antrag 6 Wochen im Voraus möglich. Über die Veränderung entscheidet die Samtgemeinde unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen. Der Spätdienst kommt nur zustande, wenn mindestens 5 Kinder in den jeweiligen Einrichtungen dafür angemeldet sind.

6. Während der Schulferien - mit Ausnahme der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr – bleiben die Kindertagesstätten durchgehend geöffnet.

7. Während der Sommerferien können die Kindertagesstätten ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Samtgemeinde sorgt für die Betreuung in einer anderen samtgemeindeeigenen Kindertagesstätte.

4. Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen die Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung. Falls in der flexiblen Betreuung von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Abholung um 15:00 Uhr, 16:00 Uhr sowie 17:00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden.

5. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich. Einmal innerhalb eines Betreuungsjahres kann eine Veränderung der Buchung erfolgen, darüber hinaus nur aus einem triftigen beruflichen oder sozialen Grund. Veränderungen der Betreuungszeiten sind nur auf schriftlichen Antrag 6 Wochen im Voraus möglich. Über die Veränderung entscheidet die Samtgemeinde unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen. Der Spätdienst kommt nur zustande, wenn mindestens 5 Kinder in den jeweiligen Einrichtungen dafür angemeldet sind.

6. Während der Schulferien - mit Ausnahme der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr – bleiben die Kindertagesstätten durchgehend geöffnet.

7. Während der Sommerferien können die Kindertagesstätten ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Samtgemeinde sorgt für die Betreuung in einer anderen samtgemeindeeigenen Kindertagesstätte.

8. Weitere Schließzeiten sind zwei Tage pro Jahr zur Konzeptionsfortschreibung zzgl. die erforderliche Zeit für Personalversammlungen usw. Die Schließungen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

**9. Offenes Angebot gem. § 45 KJHG**

**Ferienbetreuung**

In Hollenstedt wird eine Ferienbetreuung in den Oster-, Sommer-, und Herbstferien jeweils werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung. Abweichend von § 2 Ziff. 1 werden Kinder aufgenommen, die eine Grundschule oder vergleichbare Einrichtung besuchen.

**§ 5  
Aufsichtspflicht**

1. Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Gruppe der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.
2. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Gebäudes.

8. Weitere Schließzeiten sind **drei** Tage pro Jahr zur Konzeptionsfortschreibung zzgl. die erforderliche Zeit für Personalversammlungen usw. Die Schließungen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 5  
Aufsichtspflicht**

1. Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Gruppe der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.
2. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Gebäudes.

Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

#### **§ 6**

#### **Elternvertretung und Beirat**

Die Bildung der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 7**

#### **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

1. Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
2. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
3. Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren,

Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

#### **§ 6**

#### **Elternvertretung und Beirat**

Die Bildung der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 7**

#### **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

1. Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
2. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
3. Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren,

wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ vom 06.05.2013 außer Kraft.

Hollenstedt, den 29.06.2016

(Albers)  
Samtgemeindebürgermeister

wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am                    in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ vom 01.08.2016 außer Kraft.

Hollenstedt, den

(Albers)  
Samtgemeindebürgermeister

## Synopse

<b>Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt</b>	<b>Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt</b>
<p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 26.07.2021 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührenggegenstand</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich- rechtliche Abgaben.</li><li>2. Die Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist entsprechend dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), bis zur Einschulung gegeben. Die Essensgebühr bleibt hiervon unberührt.</li></ol>	<p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des <b>§ 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)</b> jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührenggegenstand</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>3. Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich- rechtliche Abgaben.</li><li>4. Die Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist entsprechend des <b>NkiTaG vom 01.08.2021 (Nds. GVBl. S. 883)</b>, bis zur Einschulung gegeben. Die Essensgebühr bleibt hiervon unberührt.</li></ol>

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Daneben haften auch Personen, die den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind.

**§ 3**  
**Gebühren**

1. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Erhebungszeitraum der Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.
2. Die Höhe der Monatsgebühren ergibt sich in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des Familienjahreseinkommens des Gebührenpflichtigen. Für alle Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte. Über Ausnahmen von der Verpflichtung entscheidet der Träger.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Daneben haften auch Personen, die den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind.

**§ 3**  
**Gebühren**

1. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich entsprechend **§ 22 NKiTaG** nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Erhebungszeitraum der Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.
2. Die Höhe der Monatsgebühren ergibt sich in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des Familienjahreseinkommens des Gebührenpflichtigen. Für alle Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte. Über Ausnahmen von der Verpflichtung entscheidet der Träger.
3. Die monatliche Gebühr für die Kindertagesstätten ergibt sich aus der

3. Die monatliche Gebühr für die Kindertagesstätten ergibt sich aus der maßgeblichen Gebührenstufe/-höhe gem. nachstehender Tabelle:

**Keine Änderungen vorgesehen**

4. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne Zustimmung der Kita-Leitung wiederholt überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, werden Betreuungsgebühren in Höhe von 5,00 € pro angefangene Viertelstunde in Rechnung gestellt. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
5. Zusätzlich zu der monatlichen Gebühr besteht die Möglichkeit, für die Betreuung in Ausnahmefällen (innerhalb der Sonderöffnungszeiten), Gebührenmarken für 2,00 € je 30 Minuten Betreuungszeit zu erhalten. Die Gebührenmarken sind bei Inanspruchnahme in der Kindertagesstätte abzugeben. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Rücksprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Krippe in der Samtgemeinde Hollenstedt, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 50 %; für weitere Kinder ist der Besuch gebührenfrei. Die Ermäßigung ist auf den jeweiligen Tarif des Kindes anzuwenden.

maßgeblichen Gebührenstufe/-höhe gem. nachstehender Tabelle:

**Keine Änderungen vorgesehen**

4. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne Zustimmung der Kita-Leitung wiederholt überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, werden Betreuungsgebühren in Höhe von 5,00 € pro angefangene Viertelstunde in Rechnung gestellt. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
5. Zusätzlich zu der monatlichen Gebühr besteht die Möglichkeit, für die Betreuung in Ausnahmefällen (innerhalb der **Randzeiten**), Gebührenmarken für 2,00 € je 30 Minuten Betreuungszeit zu erhalten. Die Gebührenmarken sind bei Inanspruchnahme in der Kindertagesstätte abzugeben. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Rücksprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Krippe in der Samtgemeinde Hollenstedt, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 50 %; für weitere Kinder ist der Besuch gebührenfrei. Die Ermäßigung ist auf den jeweiligen Tarif des Kindes anzuwenden.

7. Für Kinder, die am regelmäßigen Mittagessen teilnehmen, wird gem. § 1 Abs. 3 in  
Kinderkrippen eine Essensgebühr von z. Zt. 2,25 € pro Essen  
und in den übrigen  
Kindertagesstätten eine Essensgebühr von z. Zt. 3,30 € pro Essen

erhoben. Diese wird, wie die Benutzungsgebühr, mit dem Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht, fällig.

#### § 4

##### **Anrechenbares Einkommen**

1. Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG des dem Kindertagesstättenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben.
2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahres-ausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Der Bruttobetrag der nachgewiesenen Einkünfte wird bereinigt um die Werbungskostenpauschale.  
Für jedes in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kind, für das ein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld besteht, wird der gültige Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) vom jährlichen Einkommen abgezogen.

7. Für Kinder, die am regelmäßigen Mittagessen teilnehmen, wird gem. § 1 Abs. 2 in  
Kinderkrippen eine Essensgebühr von z. Zt. 2,25 € pro Essen  
und in den übrigen  
Kindertagesstätten eine Essensgebühr von z. Zt. 3,30 € pro Essen

erhoben. Diese wird, wie die Benutzungsgebühr, mit dem Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht, fällig.

#### § 4

##### **Anrechenbares Einkommen**

1. Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG des dem Kindertagesstättenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben.
2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahres-ausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Der Bruttobetrag der nachgewiesenen Einkünfte wird bereinigt um die Werbungskostenpauschale.  
Für jedes in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kind, für das ein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld besteht, wird der gültige Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) vom jährlichen Einkommen abgezogen.

3. Sonstige Einnahmen in Sach- und Geldleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Einnahmen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Lohnersatzleistungen und dergleichen) sind ebenfalls zu belegen und zu berücksichtigen.
4. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz zählen nicht zum Familieneinkommen.
5. Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Samtgemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

**§ 5**  
**Gebührenfestsetzung**

1. Für die Gebührenfestsetzung haben die Sorgeberechtigten anzugeben, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung. Stellt sich diese Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise (§ 4 Abs. 1) als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kindergartenjahres neu festgesetzt.
2. Die Höhe des Familieneinkommens ist jährlich zum 01.08 durch Vorlage

3. Sonstige Einnahmen in Sach- und Geldleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Einnahmen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Lohnersatzleistungen und dergleichen) sind ebenfalls zu belegen und zu berücksichtigen.
4. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz zählen nicht zum Familieneinkommen.
5. Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Samtgemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

**§ 5**  
**Gebührenfestsetzung**

1. Für die Gebührenfestsetzung haben die Sorgeberechtigten anzugeben, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung. Stellt sich diese Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise (§ 4 Abs. 1) als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kindergartenjahres neu festgesetzt.
2. Die Höhe des Familieneinkommens ist jährlich zum 01.08 durch Vorlage

entsprechender Nachweise gegenüber der Samtgemeinde Hollenstedt zu dokumentieren.

3. Werden Einkommensnachweise nicht zum 01.08 eines jeden Jahres vorgelegt, sind Gebühren nach dem Höchstarif zu zahlen.
4. Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit eine Einkommensüberprüfung und ggf. eine Gebührenneufestsetzung vorzunehmen. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Einkommensstufe.

#### **§ 6**

#### **Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindertagesstättenplatzes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o. ä.) für bis zu sieben aufeinander folgende Kalendertage berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

entsprechender Nachweise gegenüber der Samtgemeinde Hollenstedt zu dokumentieren.

5. Werden Einkommensnachweise nicht zum 01.08 eines jeden Jahres vorgelegt, sind Gebühren nach dem Höchstarif zu zahlen.
6. Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit eine Einkommensüberprüfung und ggf. eine Gebührenneufestsetzung vorzunehmen. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Einkommensstufe.

#### **§ 6**

#### **Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindertagesstättenplatzes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o. ä.) für bis zu sieben aufeinander folgende Kalendertage berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

3. Die Gebührenschuld und die Gebührenpflicht endet mit Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Beim Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

**§ 7**  
**Beitragsfreiheit**

1. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch die Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen.  
Die Pflicht zur Zahlung der Essengebühr bleibt hiervon unberührt.
2. Nimmt ein Kind eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
3. Die Höhe des Betreuungsbedarfs über den Rechtsanspruch gem. § 12 des KiTaG hinaus, ist schriftlich nachzuweisen und jährlich zum 01.08. durch Vorlage entsprechender Dokumente glaubhaft zu machen.
4. Die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit Beginn oder im laufenden Kindergartenjahr ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit ist schriftlich nachzuweisen.

3. Die Gebührenschuld und die Gebührenpflicht endet mit Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Beim Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

**§ 7**  
**Beitragsfreiheit**

1. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch die Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen.  
Die Pflicht zur Zahlung der Essengebühr bleibt hiervon unberührt.
2. Nimmt ein Kind eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
3. Die Höhe des Betreuungsbedarfs von mehr als 6 Stunden, ist schriftlich nachzuweisen und jährlich zum 01.08. durch Vorlage entsprechender Dokumente glaubhaft zu machen.
4. Die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit Beginn oder im laufenden Kindergartenjahr ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit ist schriftlich nachzuweisen.

**§ 8**  
**Fälligkeit**

1. Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
2. Die Benutzungsgebühren und die Essensgebühren sind monatlich zu entrichten; sie sind jeweils bis zum ersten Werktag des nächsten Monats fällig.
3. Gebührenrückstände können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungs-vollstreckungsgesetz begetrieben werden.

**§ 9**  
**Auskunfts- und Meldepflichten**

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde
  - a) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z. B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes), unverzüglich mitzuteilen,
  - b) auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind.

**§ 8**  
**Fälligkeit**

1. Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
2. Die Benutzungsgebühren und die Essensgebühren sind monatlich zu entrichten; sie sind jeweils bis zum ersten Werktag des nächsten Monats fällig.
3. Gebührenrückstände können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungs-vollstreckungsgesetz begetrieben werden.

**§ 9**  
**Auskunfts- und Meldepflichten**

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde
  - a) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z. B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes), unverzüglich mitzuteilen,
  - b) auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind.

2. Solange die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Gebühr rückwirkend ab Eintritt der Änderung in der höchsten Stufe festgesetzt.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ vom 01.08.2018 außer Kraft.

Hollenstedt, den 27.07.2021

(Albers)  
Samtgemeindebürgermeister

2. Solange die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Gebühr rückwirkend ab Eintritt der Änderung in der höchsten Stufe festgesetzt.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am                    in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ vom 01.08.2021 außer Kraft.

Hollenstedt, den

(Albers)  
Samtgemeindebürgermeister

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>(1) 2022/012-1</b>
Federführend: FB 32-Bürgerservice	Status: öffentlich AZ: Datum: 02.06.2022 Sachbearbeitung: Frau Markus Mitzeichnung:
<b>Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt</b>	
<b>hier: Anpassung der Benutzung- und der Gebührensatzung</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2022	Samtgemeindeausschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

**Beschlussvorschlag:**

**Der Samtgemeinausschuss / der Samtgemeinderat beschließt, die Mittagessengebühren in den Kinderkrippen auf 2,50 € und für den Elementarbereich auf 3,60 € zu erhöhen.**

**Sachverhalt:**

Mit der Vorlage 2022/021 zuletzt beschlossen im SGA am 18.05.2022 wurde dem Samtgemeinderat empfohlen, die Nutzungs- und die Gebührensatzung wie in der Vorlage vorgestellt zu beschließen.

Am 01.06.2022 teilte der Essenanbieter, Firma Appetito aus Rheine mit, dass aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen (Inflationsrate von derzeit 7,9 %) die monatlichen Festpreise erhöht werden müssen.

Ab 01.08.2022 wird die Firma Appetito für den Krippenbereich einen Festpreis von 1,82 € (brutto) und für den Elementarbereich von 1,89 € (brutto) festlegen müssen. Aus der **Anlage 1** ist die sich daraus ergebene Preiskalkulation für die Mittagessengebühren ersichtlich. Um den Deckungsgrad weiterhin bei rund 82 % zu erhalten wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Mittagessengebühren im Elementarbereich von derzeit 3,30 € auf 3,50 € und im Krippenbereich von derzeit 2,25 € auf 2,50 € pro Essen zu erhöhen.

Die sich daraus ergebene Änderung der Gebührensatzung ist als Entwurf in **Anlage 2** beigefügt.

**Anlage/n:**

**1. Kalkulation der Essensgebühren**

## **2. Entwurf der Gebührensatzung zum 01.08.2022**

Kalkulation Essengebühren Kindertagesstätteneinrichtungen SG Hollenstedt

ab 01.08.2022

Einrichtungen	Personalkosten Küchenkräfte ab 2022	Personalkosten Ele	Personalkosten Krip.	Anzahl Essen Ele/Tag	Anzahl Essen Kri./Tag	Apetito Ele/Tag	Apetito Krippe/Tag
365010 KIGA Appel	9.308,00 €	9.308,00 €		20			
365030 KIGA Hollenstedt	31.130,00 €	23.347,50 €	7.782,50 €	45	15	85,05 €	27,30 €
365040 KIGA Moisburg	31.390,00 €	21.973,00 €	9.417,00 €	35	15	66,15 €	27,30 €
365020 KIGA Dierstorf	14.450,00 €	14.450,00 €		26		49,14 €	
365050 KIGA Regesbostel	15.880,00 €	15.880,00 €		28		52,92 €	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>89.784,24 €</b>	<b>75.650,50 €</b>	<b>17.199,50 €</b>	<b>134</b>	<b>30</b>	<b>253,26 €</b>	<b>54,60 €</b>

<b>jährlich (250 Öffnungstage)</b>	<b>33.500</b>	<b>7.500</b>	<b>63.315,00 €</b>	<b>13.650,00 €</b>
------------------------------------	---------------	--------------	--------------------	--------------------

<b>Gesamtaufwand Ele</b>	<b>138.965,50 €</b>
<b>Gesamtaufwand Krippe</b>	<b>30.849,50 €</b>
<b>Summe:</b>	<b>169.815,00 €</b>
<b>je Essen Ele /Tag</b>	<b>4,15 €</b>
<b>je Essen Krippe/Tag</b>	<b>4,11 €</b>

Kosten Apetito	bis 31.07.2021	ab 01.08.2021
je Essen Ele/Tag	1,65 €	1,89 €
je Essen Kri./Tag	1,59 €	1,82 €

DG 82,05 %

<b>Vorschlag SG</b>		
<b>3,60 €</b>	<b>120.600,00 €</b>	
<b>2,50 €</b>		<b>18.750,00 €</b>
<b>Summe</b>	<b>139.350,00 €</b>	

Essensgebühr bisher	
je Essen Ele/Tag	3,30 €
je Essen Krippe/Tag	2,25 €

## Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des **§ 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)** jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am        folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührengegenstand

1. Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich- rechtliche Abgaben.
2. Die Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist entsprechend des **NKiTaG vom 01.08.2021 (Nds. GVBl. S. 883)**, bis zur Einschulung gegeben. Die Essensgebühr bleibt hiervon unberührt.

### § 2

#### Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Daneben haften auch Personen, die den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind.

### § 3

#### Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich entsprechend **§ 22 NKiTaG** nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Erhebungszeitraum

der Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.

2. Die Höhe der Monatsgebühren ergibt sich in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des Familienjahreseinkommens des Gebührenpflichtigen. Für alle Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte. Über Ausnahmen von der Verpflichtung entscheidet der Träger.
3. Die monatliche Gebühr für die Kindertagesstätten ergibt sich aus der maßgeblichen Gebührenstufe/-höhe gem. nachstehender Tabelle:

Stufe	Familienjahreseinkommen	wöchentliche Stundenanzahl und Höhe der monatlichen Gebühr <b>Kindertagesstätte</b>								
		0,5	1	20	25	30	35	40	45	50
1	bis 19.000 EUR	2,54 €	5,08 €	102,00 €	127,00 €	152,00 €	178,00 €	203,00 €	229,00 €	254,00 €
2	19.001 EUR bis 26.000 EUR	3,29 €	6,58 €	132,00 €	165,00 €	197,00 €	230,00 €	263,00 €	296,00 €	329,00 €
3	26.001 EUR bis 33.000 EUR	3,45 €	6,90 €	138,00 €	173,00 €	207,00 €	242,00 €	276,00 €	311,00 €	345,00 €
4	33.001 EUR bis 40.000 EUR	3,74 €	7,48 €	150,00 €	187,00 €	224,00 €	262,00 €	299,00 €	337,00 €	374,00 €
5	40.001 EUR bis 47.000 EUR	4,16 €	8,32 €	166,00 €	208,00 €	250,00 €	291,00 €	333,00 €	374,00 €	416,00 €
6	47.001 EUR bis 54.000 EUR	4,72 €	9,44 €	189,00 €	236,00 €	283,00 €	330,00 €	378,00 €	425,00 €	472,00 €
7	54.001 EUR bis 61.000 EUR	5,43 €	10,86 €	217,00 €	272,00 €	326,00 €	380,00 €	434,00 €	489,00 €	543,00 €
8	61.001 EUR bis 68.000 EUR	6,24 €	12,48 €	250,00 €	312,00 €	374,00 €	437,00 €	499,00 €	562,00 €	624,00 €
9	über 68.000 EUR	7,19 €	14,38 €	288,00 €	360,00 €	431,00 €	503,00 €	575,00 €	647,00 €	719,00 €

Stufe	Familienjahreseinkommen	wöchentliche Stundenanzahl und Höhe der monatlichen Gebühr <b>Elementarbereich</b>				
		0,5	1	5	7,5	10
1	bis 19.000 EUR	2,79 €	5,75 €	29,00 €	43,00 €	58,00 €
2	19.001 EUR bis 26.000 EUR	3,61 €	7,21 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €
3	26.001 EUR bis 33.000 EUR	3,79 €	7,57 €	38,00 €	57,00 €	76,00 €
4	33.001 EUR bis 40.000 EUR	4,11 €	8,21 €	41,00 €	62,00 €	82,00 €
5	40.001 EUR bis 47.000 EUR	4,57 €	9,14 €	46,00 €	69,00 €	92,00 €
6	47.001 EUR bis 54.000 EUR	5,19 €	10,36 €	52,00 €	78,00 €	104,00 €
7	54.001 EUR bis 61.000 EUR	5,97 €	11,93 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
8	61.001 EUR bis 68.000 EUR	6,86 €	13,71 €	69,00 €	104,00 €	138,00 €
9	über 68.000 EUR	7,90 €	15,79 €	79,00 €	119,00 €	158,00 €

4. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne Zustimmung der Kita-Leitung wiederholt überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, werden Betreuungsgebühren in Höhe von 5,00 € pro angefangene Viertelstunde in Rechnung gestellt. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
5. Zusätzlich zu der monatlichen Gebühr besteht die Möglichkeit, für die Betreuung in Ausnahmefällen (innerhalb der **Randzeiten**), Gebührenmarken für 2,00 € je 30 Minuten Betreuungszeit zu erhalten. Die Gebührenmarken sind bei Inanspruchnahme in der Kindertagesstätte abzugeben. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Rücksprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Krippe in der Samtgemeinde Hollenstedt, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 50 %; für weitere Kinder ist der Besuch gebührenfrei. Die Ermäßigung ist auf den jeweiligen Tarif des Kindes anzuwenden.
7. Für Kinder, die am regelmäßigen Mittagessen teilnehmen, wird gem. § 1 Abs. 2 in

Kinderkrippen eine Essensgebühr von

z. Zt. **2,50 €** pro Essen und in

den übrigen Kindertagesstätten eine Essensgebühr von

z. Zt. **3,60 €** pro Essen

erhoben. Diese wird, wie die Benutzungsgebühr, mit dem Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht, fällig.

#### **§ 4**

#### **Anrechenbares Einkommen**

1. Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG des dem Kindertagesstättenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben.
2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Der Bruttobetrag der nachgewiesenen Einkünfte wird bereinigt um die Werbungskostenpauschale. Für jedes in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kind, für das ein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld besteht, wird der gültige Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz (EStG) vom jährlichen Einkommen abgezogen.

3. Sonstige Einnahmen in Sach- und Geldleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Einnahmen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Lohnersatzleistungen und dergleichen) sind ebenfalls zu belegen und zu berücksichtigen.
4. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz zählen nicht zum Familieneinkommen.
5. Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Samtgemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

## **§ 5 Gebührenfestsetzung**

1. Für die Gebührenfestsetzung haben die Sorgeberechtigten anzugeben, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung. Stellt sich diese Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise (§ 4 Abs. 1) als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kindergartenjahres neu festgesetzt.
2. Die Höhe des Familieneinkommens ist jährlich zum 01.08 durch Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber der Samtgemeinde Hollenstedt zu dokumentieren.
3. Werden Einkommensnachweise nicht zum 01.08 eines jeden Jahres vorgelegt, sind Gebühren nach dem Höchstarif zu zahlen.
4. Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit eine Einkommensüberprüfung und ggf. eine Gebührenneufestsetzung vorzunehmen. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Einkommensstufe.

## **§ 6 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindertagesstättenplatzes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B.

übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o. ä.) für bis zu sieben aufeinander folgende Kalendertage berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

3. Die Gebührenschuld und die Gebührenpflicht endet mit Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Beim Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

## § 7

### Beitragsfreiheit

1. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch die Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen.  
Die Pflicht zur Zahlung der Essengebühr bleibt hiervon unberührt.
2. Nimmt ein Kind eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
3. Die Höhe des Betreuungsbedarfs von mehr als 6 Stunden, ist schriftlich nachzuweisen und jährlich zum 01.08. durch Vorlage entsprechender Dokumente glaubhaft zu machen.
4. Die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit Beginn oder im laufenden Kindergartenjahr ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit ist schriftlich nachzuweisen.

## § 8

### Fälligkeit

1. Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
2. Die Benutzungsgebühren und die Essensgebühren sind monatlich zu entrichten; sie sind jeweils bis zum ersten Werktag des nächsten Monats fällig.
3. Gebührenrückstände können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

## **§ 9 Auskunfts- und Meldepflichten**

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde
  - a) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z. B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes), unverzüglich mitzuteilen,
  - b) auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind.
2. Solange die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Gebühr rückwirkend ab Eintritt der Änderung in der höchsten Stufe festgesetzt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ vom 01.08.2021 außer Kraft.

Hollenstedt, den \_\_\_\_\_

(Albers)  
Samtgemeindebürgermeister

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/048</b>
Federführend: FB 32-Bürgerservice	Status: öffentlich AZ: Datum: 09.03.2022 Sachbearbeitung: Frau Markus Mitzeichnung:
<b>Kindergärten in der Samtgemeinde Hollenstedt hier: Beantragung von überplanmäßigen Ausgaben in der Kita Achtern Schünen und Kita Halvesbostel</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.05.2022	Samtgemeindeausschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## Beschlussvorschlag:

**Der SGA empfiehlt / der SGR beschließt:**

**Die überplanmäßig erforderlichen Haushaltsmittel für den Betrieb der**

**Kita Achtern Schünen i.H.v. 57.000 €  
und für die  
Kita Halvesbostel i.H.v. 24.200 €**

**werden bereitgestellt.**

---

## Sachverhalt:

Das DRK hat die in der **Anlage 1 und 2** beigefügten Haushaltspläne für das Jahr 2022 vorgelegt.

Aufgrunddessen müssen die bisherigen Haushaltsansätze für 2022 sowohl in der Kita Achtern Schünen, als auch in der neuen Kita Halvesbostel erhöht werden.

Kita Achtern Schünen	bisher:	760.000 €
	neu:	817.000 €
Kita Halvesbostel	bisher:	95.000 €
	neu:	119.200 €

Nach Auskunft des DRK kommen die Erhöhungen des Haushaltsansatzes 2022 im Vergleich zu 2021 in der Kita Achtern Schünen zum einen durch die tarifbedingten Erhöhungen der Gehälter sowie durch die tarifbedingten Stufenerhöhungen der Mitarbeiter und zum anderen dadurch zustande, dass mehrere Schwangerschaften in Hollenstedt und die dazugehörigen

Elternzeiten und Beschäftigungsverbote kompensiert werden müssen. Hierbei handelt es sich um ein vermehrtes Stundenvolumen von 259 Stunden/wöchentlich. Bei einem Stundenvolumen von 776,5 / w. wurde ca. ein Drittel des Personals verändert. Da die sich daraus ergebenden vakanten Stellen in Ermangelung an ausgebildeten Erzieher/Innen, vermehrt durch Sozialassistenten/Innen ersetzt werden mussten, reduziert sich außerdem der Personalkostenzuschuss.

In der Kita Halvesbostel beruhte der Haushaltsansatz 2022 auf einer Schätzung und den Beginn des Betriebes in der Einrichtung zum 01.05.2022. Da dieser auf den 01.04. verlegt werden konnte, erhöht sich hier der Haushaltsansatz entsprechend. Der Ansatz in der Einrichtung im Container in Appel kann entsprechend verringert werden.

---

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Haushalt 2022**

---

#### **Anlage/n:**

1. Haushaltsplan Kita Achtern Schünen
2. Haushaltsplan Kita Halvesbostel

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/074</b>
Federführend: FB 32-Bürgerservice	Status: öffentlich AZ: Datum: 09.05.2022 Sachbearbeitung: Frau Markus Mitzeichnung: Herr Heins
<b>Grundschulen der Samtgemeinde Hollenstedt hier: Erweiterung der Grundschule Moisburg</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.05.2022	Schulausschuss
18.05.2022	Samtgemeindevorschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## Beschlussvorschlag:

### Der Schulausschuss empfiehlt:

**Der Samtgemeindevorschuss und der Samtgemeinderat mögen beschliessen, keine Änderungen der Schulbezirkssatzung vorzunehmen und die 2-Zügigkeit der Grundschule Moisburg durch die Erweiterung des Schulgebäudes bedarfsgerecht planen zu lassen.**

---

## Sachverhalt:

Auf die BV 2021/030 beraten und beschlossen im SGR am 27.04.2021 und auf die BV 2022/037 beraten im SGA am 16.03.2022 wird verwiesen.

Die Schulleitung Frau Peschau hat mit Datum vom 01.03.2021 einen Antrag auf Erweiterung der Grundschule Moisburg (**Anlage 1**) gestellt, da zwei der acht Klassenräume als Fachräume und ein weiterer Raum für die Spätbetreuung der Ganztagschule genutzt werden müssen.

Vom SGR wurde beschlossen, den Schulausbau bedarfsgemäß zu planen. Aufgrund dessen wurde verwaltungsseitig eine Prognose der Schülerzahlen zum 01.08.2022 erstellt (**Anlage 2**). Hieraus ist ersichtlich, wie sich die Schülerzahlen gemäß der derzeitigen Schulbezirkssatzung und unter Berücksichtigung der Zuwanderungsgewinne entwickeln.

Unter Berücksichtigung des § 1 der Schulbezirkssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt, die für den Schulbezirk II (Grundschule Moisburg) die Gemeinden Moisburg und Regesbostel bestimmt, ist eine 2-Zügigkeit weiterhin gegeben.

Derzeit werden die Schülerinnen und Schüler aus Appel, Eversen-Heide und Grauen in der Grundschule Hollenstedt beschult. Bei einer Änderung der Schulbezirkssatzung und der Zuordnung zur Grundschule Moisburg, würde sich der Bedarf einer 3-Zügigkeit in Moisburg ergeben.

Der Bedarf der Klassen-, Fach- und Teilungsräume wurde von der Schulleitung Frau Peschau aufgeführt und ist in der **Anlage 3** dargestellt.

Frau Peschau ist in der Sitzung anwesend und wird den Bedarf erläutern.

Nach § 108 des Nds. Schulgesetzes hat der Schulträger alle erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe, welche die Schulträger im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen haben. Detaillierte schulrechtliche Vorgaben zum Schulbau gibt es in Niedersachsen nicht. Die ehemaligen unverbindlichen „Handreichungen zum Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen für allgemeinbildende Schulen“ sind zum 31.12.2000 ohne Nachfolgeregelung außer Kraft getreten.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, keine Änderung der Schulbezirkssatzung vorzunehmen, die 2-Zügigkeit zu gewährleisten und das anliegende Raumprogramm durch einen Architekten bedarfsgerecht planen zu lassen. Hierzu wird auf die Vorlage 2022/037 verwiesen, die bereits durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt wurde.

---

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Haushalt 2021**

---

#### **Anlage/n:**

- 1. Antrag auf Erweiterung der Grundschule Moisburg**
- 2. Prognose der Schülerzahlen bis Schuljahr 2027/2028**
- 3. Raumbedarf**

Grundschule Moisburg  
Karkenstieg 16  
21647 Moisburg  
Tel.: 04165-6650  
Fax: 04165- 971363  
www.grundschule-moisburg.de  
U.Peschau@grundschule-moisburg.de



**Ulrike Peschau**

## **Antrag**

### **auf Erneuerung und Erweiterung der Grundschule Moisburg**

01.03.2021

Bezugnehmend auf meine Ausführungen im Schulausschuss am 23.09.2019 und im Schulausschuss am 16.03.2021 beantrage ich die Erneuerung und Erweiterung der Grundschule Moisburg.

Hiermit verweise ich auf die bereits dargestellten Engpässe:

Von acht Klassenräumen sind zwei anders genutzt: ein Raum ist nun Fachraum für Kunst, Werken, Textil; ein weiterer Raum ist der Raum für die Spätbetreuung in der verlässlichen Ganztagsgrundschule, Gruppenarbeitsraum, Förderraum, Betreuungsraum im Nachmittag.

Die Weiterentwicklung der ganztägigen und inklusiven Beschulung und Betreuung benötigt mehr Räume für kleine Gruppen, die für die Förderung und für Arbeitsprozesse in Teilgruppen am Vormittag sowie für die Betreuung am Nachmittag konzipiert und ausgestattet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Peschau

Schulleiterin

Grundschule Moisburg

## Prognose Schülerzahlen zum 01.08.2022

2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder

<b>Grundschule Hollenstedt</b>					
358	366	363	346	262	192
112 Schulanfänger 5-zügig	92 Schulanfänger 4-zügig	93 Schulanfänger 4-zügig	73 Schulanfänger 3-zügig	79 Schulanfänger 4-zügig	88 Schulanfänger 4-zügig

<b>Grundschule Moiburg</b>					
101	100	113	103	96	74
31 Schulanfänger 2-zügig	35 Schulanfänger 2-zügig	40 Schulanfänger 2-zügig	23 Schulanfänger 1-zügig	30 Schulanfänger 2-zügig	37 Schulanfänger 2-zügig

<b>Grundschule Hollenstedt ohne Grauen, Eversen, Eversen-Heide</b>					
302	307	303	280	182	150
87 Schulanfänger 4-zügig	71 Schulanfänger 3-zügig	70 Schulanfänger 3-zügig	56 Schulanfänger 3-zügig	69 Schulanfänger 3-zügig	81 Schulanfänger 4-zügig

<b>Grundschule Moiburg inkl. Grauen, Eversen, Eversen-Heide</b>					
157	159	173	169	176	116
56 Schulanfänger 3-zügig	56 Schulanfänger 3-zügig	63 Schulanfänger 3-zügig	40 Schulanfänger 2-zügig	40 Schulanfänger 2-zügig	44 Schulanfänger 2-zügig

<b>Kinder aus Grauen, Eversen, Eversen-Heide</b>					
56	59	60	66	80	42
<b>davon Schulanfänger</b>					
25	21	23	17	10	7

In 2022 werden in Moissburg 60 weitere Wohneinheiten geplant. Es ist abzusehen, dass ab Schuljahr 2025/2026 die Schülerzahlen in Moissburg ansteigen.

### Berechnung der Wanderungsgewinne aus Neubaugebieten

Samtgemeinde Hollenstedt				
Schuljahr	Wohneinheiten	Einwohner	davon Kinder	zu erwartende Schulanfänger bzw. Wanderungsgewinne
		pro WE	im Schulalter	
		2,3	15 %	
2024/2025	Appel 15 WE	34,5	5,175	5
2025/2026	Moissburg 60 WE	138	20,7	21
<b>insgesamt</b>	<b>75</b>	<b>172,5</b>	<b>25,88</b>	<b>26</b>

prognostizierte Schülerzahlen Grundschule Moissburg (Wanderungsgewinne inkludiert)					
2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder
101	100	113	124	117	95
31 Schulanfänger 2-zügig	35 Schulanfänger 2-zügig	40 Schulanfänger 2-zügig	44 Schulanfänger 2-zügig	30 Schulanfänger 2-zügig	37 Schulanfänger 2-zügig

prognostizierte Schülerzahlen Grundschule Moissburg (Wanderungsgewinne inkludiert) inkl. Grauen, Eversen, Eversen-Heide					
2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder
157	159	178	195	202	142
56 Schulanfänger 3-zügig	56 Schulanfänger 3-zügig	68 Schulanfänger 3-zügig	61 Schulanfänger 3-zügig	40 Schulanfänger 2-zügig	44 Schulanfänger 2-zügig

Nachfolgend eine Aufzählung der Klassen-, Fachräume, Teilungsräume und sonstigen Flächen der Grundschule Moisburg (unterteilt in vorhanden oder erforderlich)

Raumkategorie	Ist-Zustand 2019	Größe	Soll-Zustand 2022/2023	Soll-Zustand 2022/2023
			<b>Zweizügige Schule</b>	<b>Dreizügige Schule</b>
<b>Klassenraum</b>	6	54 m <sup>2</sup> /60,4 m <sup>2</sup>	<b>8</b>	<b>12</b>
<b>Teilungsraum/Inklusion</b>	2	Ca. 15 m <sup>2</sup>	<b>3</b>	<b>6</b>
FR Werken	1	60,4 m <sup>2</sup>	1	1
FR Musik	1	61,3 m <sup>2</sup>	1	1
PC Raum	1	Ca. 20 m <sup>2</sup>	1	1
Pausenhalle	1	Ca. 167,8 m <sup>2</sup>	<b>1 erweitert</b>	<b>1 erweitert</b>
Schülerbücherei	1	27,6 m <sup>2</sup>	1	
<b>Sammlungsräume</b>	2	3,25 – 7 m <sup>2</sup>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Verwaltung</b>				
Schulleitung	1	20,8 m <sup>2</sup>	1	1
Sekretariat	1	20,8 m <sup>2</sup>	1	1
Kopierer	1	19,1 m <sup>2</sup>	1	1
<b>Erste Hilfe</b>	-	3,12 m <sup>2</sup> (Flur)	<b>1</b>	<b>1</b>
Lehrerzimmer	1	51,71 m <sup>2</sup>	1	1 verdoppelt
Sozialarbeit/Büro AWO	1	9,4 m <sup>2</sup>	1	1
Beratung/Besprechung	0	Ca. 15 m <sup>2</sup>	1	1
<b>Hausmeister</b>	0	-	<b>1</b>	<b>1</b>
Stuhllager	1	Ca. 7 m <sup>2</sup>	1	1
Sporthalle	1		1	1
<b>Ganztag</b>				
Mensa	1	20,84 m <sup>2</sup>	1	1
Küche	1	27,69 m <sup>2</sup>	1	1
Raum TK-Schränke	1	9,49 m <sup>2</sup>	1	1
Büro Ganztag/Sozial.	1	s.o.	1	1
Ganztag/Freizeit	1		1	<b>2</b>

Grün= Vorhanden oder ausreichend

Rot = Notwendig für 2-zügigen oder 3-zügigen Ganztagsschulbetrieb

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/051</b>
Federführend: I-Samtgemeindebürgermeister	Status: öffentlich AZ: Datum: 12.03.2022 Sachbearbeitung: Herr Albers Mitzeichnung:
<b>Verabschiedung der Richtlinie zur Tätigkeit der Seniorenbeauftragten/des Seniorenbeauftragten der Samtgemeinde Hollenstedt</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.03.2022	Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
15.06.2022	Samtgemeindevorstand
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## Beschlussvorschlag:

**Der JSKS-Ausschuss empfiehlt:**

**Der Samtgemeindevorstand und der Samtgemeinderat beschliesst:**

**Die Richtlinie zur Tätigkeit der Seniorenbeauftragten/des Seniorenbeauftragten in der Samtgemeinde Hollenstedt wird beschlossen.**

---

## Sachverhalt:

In Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeauftragten der Samtgemeinde Hollenstedt, Herrn Rüdiger Vietze, wurde der Entwurf über die **Richtlinie zur Tätigkeit der Seniorenbeauftragten/des Seniorenbeauftragten in der Samtgemeinde Hollenstedt (Anlage1)** erstellt. Die Richtlinie wird im Fachausschuss vorgestellt und vom Samtgemeinderat beschlossen.

---

## Anlage/n:

Anlage 1: Richtlinie zur Tätigkeit der Seniorenbeauftragten/des Seniorenbeauftragten der Samtgemeinde Hollenstedt

## Richtlinie zur Tätigkeit der Seniorenbeauftragten//des Seniorenbeauftragten der Samtgemeinde Hollenstedt

Hier: Entwurffassung

### Präambel

Rat und Verwaltung der Samtgemeinde Hollenstedt möchten eine aktive Teilnahme und verstärkte Teilhabe ihrer älteren Mitbürger/innen am politischen, sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben fördern sowie ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen in angemessener Weise berücksichtigen. Insbesondere in Anbetracht der vielfältigen Herausforderungen, die sich aus der demographischen Entwicklungen auch für die Kommunen ergeben, sind Unterstützung und Mitarbeiter aus allen Bevölkerungsschichten wünschenswert und notwendig, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben unserer kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Um insbesondere auch die ältere Generation in verstärktem Maße einzubinden, hat die Samtgemeinde eine Seniorenbeauftragte/einen Seniorenbeauftragten berufen.

### § 1

#### Rechtsstellung, Wirkungskreis

- 1.1. Die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte ist Interessenvertretung der in der Samtgemeinde lebenden älteren Menschen ab dem 60. Lebensjahr.
- 1.2. Die Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragte übt ihr/sein Amt parteipolitisch und konfessionell neutral aus und ist an Weisungen nicht gebunden.
- 1.3. Die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- 1.4. Die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte kann in Angelegenheiten, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Samtgemeinde Hollenstedt betreffen, Anregungen und Vorschläge an die Samtgemeindeverwaltung richten.
- 1.5. Die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte ist Mitglied mit beratender Stimme im Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses der Samtgemeinde Hollenstedt.

### § 2

#### Aufgaben

- 2.1. Die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte vertritt die besonderen Interessen der Senioren/innen gegenüber der Verwaltung der Samtgemeinde, gegenüber dem Rat der Samtgemeinde sowie in der Öffentlichkeit und setzt sich für deren Belange ein. Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit und Initiativen bestimmt er nach freiem Ermessen.
- 2.2. Die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte ist jederzeit Ansprechpartner für Senioren/innen, die Hilfe oder Unterstützung benötigen. Aufgaben der Altenhilfe können jedoch nicht wahrgenommen werden. Durch Beratung und Kontaktpflege zu Senioreneinrichtungen wird den Seniorinnen und Senioren der Samtgemeinde eine Unterstützung angeboten. Durch die Zusammenarbeit mit Senioren relevanten Vereinigungen, Verbänden, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen wird für die Unterstützung eine breite Grundlage geschaffen. Für die Beratung wird eine Sprechstunde angeboten.
- 2.3. Die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte vertritt die Samtgemeinde im Kreissenorenbeirat.

- 2.4. Im 1.Quartal eines neuen Kalenderjahres erstattet die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte der Verwaltung und dem Jugend-, Sozial-,Kultur- und Sportausschuss einen ausführlichen Tätigkeitsbericht.  
Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit - insbesondere der Seniorinnen und Senioren - über seniorenspezifische Belange und aktuelle Themen wählt die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Verwaltung geeignete Medien.

### § 3

#### Amtszeit

Die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte wird vom Samtgemeinderat für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Grundsätzlich endet die Amtszeit zeitgleich mit der Amtszeit des Kreissenorenbeirats. Eine erneute Berufung ist möglich.

Diese Richtlinie wurde vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt am 28.06.2022 verabschiedet.

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> (1) 2022/061-1-1-1
Federführend: I-Samtgemeindebürgermeister	Status: öffentlich AZ: Datum: 17.06.2022 Sachbearbeitung: Mitzeichnung:
<b>Jubiläum 50 Jahre Samtgemeinde Hollenstedt</b>	
<b>hier: Durchführung eines kommunalpolitischen (parlamentarischen) Abends</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## Beschlussvorschlag:

**Der Samtgemeinderat beschließt die Feierlichkeit des parlamentarischen Abends am 01.07.2022.  
Für die Feierlichkeit werden außerplanmäßig 3.500,00 € bereitgestellt.**

## Sachverhalt:

Auf die Vorlagen 2022/061, 2022/061-1 und 2022/061-1-1 und die Beratung und Beschlussfassung im Samtgemeindeausschuss am 15.06.2022 wird verwiesen.

in der Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 18.05.2022 fand unter dem Tagesordnungspunkt 21 zur Vorlage 2022/061-1 eine ausführliche und gute Diskussion über die Ausgestaltung der Feierlichkeiten zum 50-jährigen Bestehen der Samtgemeinde Hollenstedt am 01.07. und 02.07.2022 statt.

Vor allem die teilnehmenden oder nicht teilnehmenden Personen waren ein Thema.

Zum Ende der Diskussion konnte zusammengefasst werden, dass am 01.07.2022 ein kommunalpolitischer (parlamentarischer) Abend unter Würdigung des 50-jährigen Bestehens der Samtgemeinde Hollenstedt stattfinden soll.

Festzuhalten ist, dass der zuletzt geplante parlamentarische Abend im November 2021 aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt wurde.

Das Familien- und Bürgerfest wird um ein Jahr in den Sommer 2023 verschoben.

Ein Festausschuss soll nach der Sommerpause/Sommerferien gebildet werden, um das Fest auf einer breiten Ebene zu organisieren und somit viele Vereine, Verbände und politische Gruppen und Parteien aus der Samtgemeinde mit einzubeziehen.

Die Bildung eines Festausschusses für die geplanten Feierlichkeiten am 02.07.2022 konnte aufgrund der Coronabeschränkungen gar nicht stattfinden.

## Zusammenfassend:

1. Am 01.07.2022 findet auf dem Hof Oelkers ein kommunalpolitischer (parlamentarischer) Abend statt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- 28 Mitglieder des 11. Samtgemeinderates und externe Ausschussmitglieder
- Gleichstellungsbeauftragte
- Seniorenbeauftragter
- Schiedsfrau/Schiedsmann
- Gemeindebrandmeister
- Vertretung des NSGB
- Landrat oder Vertretung
- Fachbereichsleitungen der Samtgemeindeverwaltung
- ehemalige Samtgemeindebürgermeister und Samtgemeindedirektoren
- ausgeschiedener Schiedsmann
- Ehrengast Jürgen Schmude als Ratsmitglied der ersten Stunde
- Bürgermeister Reinhard Kolkmann aus der Gemeinde Appel
- Ausgeschiedene Mitglieder des 10. Samtgemeinderates

Zur Feierlichkeit werden ca. 60 Gäste eingeladen.

Das Angebot vom Hof Oelkers mit 51,90 € pro Person (Vorlage 2022/061-1) bleibt bestehen. Somit ist für den parlamentarischen Abend ein Budget von 3.500,00 € vorzusehen.

**Die Gelder sind außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushalt 2022

---

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/086</b>
Federführend: I-Samtgemeindebürgermeister	Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2022 Sachbearbeitung: Herr Albers Mitzeichnung:
<b>Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle Landkreis Harburg</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2022	Samtgemeindeausschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

**Beschlussvorschlag:**

**Der Samtgemeindeausschuss und der Samtgemeinderat beschließt:**

**Der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Hollenstedt zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle wird zugestimmt. Die Vereinbarung soll zum 01.08.2022 in Kraft treten.**

**Die außerplanmäßig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 € werden bereitgestellt.**

---

**Sachverhalt:**

Auf die Beschlussvorlage 2018/125 wird verwiesen. Der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt hat sich zum Ende des Jahres 2018 dazu entschieden, der Zentralen Vergabestelle beim Landkreis Harburg nicht beizutreten.

Seit dem 18.10.2018 ist die Zentrale Vergabestelle (ZVS), angesiedelt beim Landkreis Harburg, in den teilnehmenden Gemeinden für die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben im ober-schweligen Bereich und ab dem Januar 2019 auch für die Abwicklung der Vergabeverfahren im unter-schweligen Bereich tätig.

Vertragskommunen sind:

- Gemeinde Neu Wulmstorf
- Gemeinde Rosengarten
- Gemeinde Stelle
- Gemeinde Seevetal
- Samtgemeinde Hanstedt
- Samtgemeinde Salzhausen
- Samtgemeinde Jesteburg
- Samtgemeinde Tostedt

Der Landkreis Harburg sowie die Kommunen sind verpflichtet, Ausschreibungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens vorzunehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Bestimmungen des Vergaberechts auf nationaler und europäischer Ebene. Alle Vergabeverfahren werden nach den Grundsätzen

- Wettbewerbsgrundsatz
- Transparenzgebot
- Pflicht zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung
- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Korruptionsprävention

durchgeführt.

Die ZVS betreut sämtliche Ausschreibungs- bzw. Vergabeverfahren der Kreisverwaltung von der Einleitung des Vergabeverfahrens bis zur Auftragsvergabe.

Für die Vertragskommunen begleitet die Zentrale Vergabestelle Vergabeverfahren meist ab einer Summe von 10.000,00 €.

Aus allen teilnehmenden Kommunen sind in den Bürgermeisterdienstbesprechungen positive Erfahrungen mit der ZVS berichtet worden.

Die Kostenverteilung entspricht nicht mehr dem Verteilungsmuster von 2018.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den Vertragskommunen, hat das Berechnungssystem im Sommer/Herbst/Winter 2021 überarbeitet.

Auf Einladung des Samtgemeindebürgermeisters fand am 25.05.2022 eine Informationsveranstaltung im Gasthaus Heins in Holvede statt.

Eingeladen waren die Mitglieder des Samtgemeinderates sowie die Bürgermeister und Gemeinderäte der sieben Mitgliedsgemeinden.

Frau Büsselmann und Herr Schröder von der ZVS haben in der Veranstaltung die Notwendigkeit, die Arbeit und die Finanzierung dargestellt.

Die Präsentation aus der Veranstaltung ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

Die sieben Mitgliedsgemeinden müssen sich nicht an den aufgeteilten Kosten des Landkreises Harburg und den Vertragskommunen beteiligen. Konkret in Auftrag gegebene Vergabeverfahren werden mit den Mitgliedsgemeinden über Stundensätze abgerechnet.

Um die Aufgabenübertragung rechtswirksam vollziehen zu können, ist die in der **Anlage 2** beigefügte Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Hollenstedt abzuschließen.

In der Anlage 1 zur Zweckvereinbarung ist die Finanzierung der ZVS aufgeführt.

50 % der Gesamtkosten werden als Sockelbetrag festgelegt, die anderen 50 % werden nach Aufwand abgerechnet.

Unter Zugrundelegung des Fallaufkommens hätte eine Beratungsstunde im Jahr 2022 ca. 100,00 € gekostet.

Ein Verfahren dauerte durchschnittlich ca. 7 Stunden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Zweckvereinbarung zum 01.08.2022 abzuschließen und die dafür notwendigen Finanzmittel außerplanmäßig bereitzustellen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**10.000,00 € außerplanmäßig Haushalt 2022**

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Präsentation zur Informationsveranstaltung ZVS vom 23.05.2022

Anlage 2: Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Hollenstedt

# INFORMATIONSVERANSTALTUNG

Zentrale Vergabestelle Landkreis Harburg

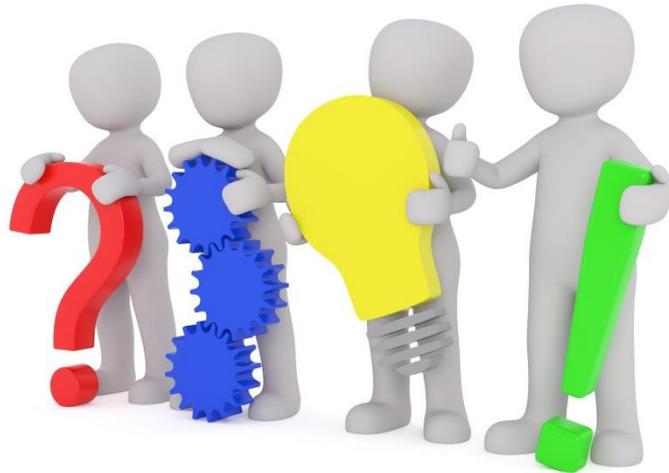
# INFOVERANSTALTUNG ZENTRALE VERGABESTELLE

- **Begrüßung und Vorstellung der ZVS**
- **Sachstandsbericht**
- **Zusammenspiel ZVS-Bedarfsstelle**
- **Kosten im Rahmen der Zweckvereinbarung**
- **Fragen**

# SACHSTANDSBERICHT

- **Personalsituation**
- **Erfahrungen aus drei Jahren Echtbetrieb**
- **Ausblick**

# ABLAUF EINES VERGABEVERFAHRENS



## Wer macht was?

# 1. SCHRITT – VORBEREITUNG



Erste Aufgaben der **Bedarfsstelle**:

- Bedarfsplanung
- Schätzung und Dokumentation des Auftragswertes
- Festlegen der Wertungskriterien
- Meldebogen ausfüllen
- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen, z.B.
  - Leistungsverzeichnis
  - Lagepläne
  - Besondere Vertragsbedingungen
  - Zusätzliche Vertragsbedingungen

Alle Unterlagen werden an die ZVS – [vergabestelle@LKHarburg.de](mailto:vergabestelle@LKHarburg.de) übermittelt

## 2. SCHRITT – DIE ZVS



- Vergabeunterlagen sichten und rechtlich prüfen
- Vergabeverfahren im VMS anlegen
- Ggf. Ex-ante-Bekanntmachung
- Vergabeverfahren veröffentlichen
- Abwicklung der Bieterkommunikation in Rücksprache mit der Bedarfsstelle
- Angebotsöffnung
- Fertigung/Versand der Niederschrift bei VOB-Verfahren
- Nacherfassung der Papierangebote
- Formale Wertung der Angebote, Eignungsprüfung, ggf. rechnerische Wertung
  - Ggf. ausgeschlossene Bieter informieren
  - Ggf. Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen
  - Ggf. Kalkulationsblätter anfordern

Die ZVS informiert die Bedarfsstelle und gibt die Unterlagen weiter.

## 3. SCHRITT – FACHLICHE PRÜFUNG



Nach der Angebotsöffnung und formalen Prüfung wird der Ball zurück zur **Bedarfsstelle** gespielt:

- Fachtechnische Prüfung der Angebote
- Rechnerische Wertung der Angebote
- Prüfung der fachlichen Qualifikation der Bieter
- Erstellung des Vergabevorschlags und des Preisspiegels (per E-Mail an [vergabestelle@LKHarburg.de](mailto:vergabestelle@LKHarburg.de))

Die ZVS schließt die Prüfungsphase im VMS ab und gibt den Vergabevorschlag nach Beteiligung des RPAs frei.

## 4. SCHRITT - AUFTRAGSERTEILUNG



Letzte Schritte im Verfahren durch die ZVS:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zukünftig Wettbewerbsregister) beantragen
- Vorinformationen nach § 16 NTVergG
- Fertigung der Absageschreiben / des Auftragschreiben
  - werden zur Unterschrift und Versand an die Bedarfsstelle gegeben
- Ggf. Ex-Post-Bekanntmachung
- Mitteilung Vergabestatistik
- Nachdokumentation Vergabeakte
- Vergabeverfahren archivieren

# KOSTEN GEMÄß ZWECKVEREINBARUNG (1)

Die Gesamtkosten der ZVS werden wie folgt aufgeteilt:

50 % der Kosten werden als Sockelbetrag festgelegt; 50 % der Kosten werden nach (zeitlichem) Aufwand abgerechnet.

Der Sockelbetrag wird zwischen dem Landkreis Harburg und den Kommunen, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind, nach folgendem Modell aufgeteilt:

- Landkreis Harburg: 60 %
- Kommunen: 40 %; Verteilung 70 % nach Einwohnern, 30 % pauschal (1/9)

-> Mitgliedsgemeinden werden **NICHT** am Sockelbetrag beteiligt!

## BEISPIEL ANHAND DER GESAMTKOSTEN AUS 2021

Gesamtkosten ZVS: 647.751,36 €

Sockelbetrag (50 %): 323.785,98 €

- Anteil Landkreis (60 %): 194.325,41 €

- Anteil Kommunen (40 %): 129.550,27 €

-> 70 % nach Einwohnern (90.685,19 €)

-> 30 % pauschal; 1/10 (38.865,08 €)

# BEISPIEL ANHAND DER GESAMTKOSTEN AUS 2021

Aufteilung Vertragskommunen	30.09.2021 *LSN	Anteil Einwohner	Anteil pauschal	Gesamtanteil Sockel	Anteil nach Aufwand 2021
Samtgemeinde Hollenstedt	12.063	5.238,65 €	3.886,51 €	9.125,16 €	102,15 €/Std.

Aufteilung 50 % der Gesamtkosten nach Aufwand:

50 % Gesamtkosten \* Aufwand der Bedarfsstelle in Std

Gesamtaufwand ZVS in Std.

Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich nach Aufwand abgerechnet!



## INFOVERANSTALTUNG ZVS

# Haben Sie noch Fragen?

# **Zweckvereinbarung**

(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

## **Zwischen**

**dem Landkreis Harburg**  
vertreten durch den Landrat  
nachstehend „Landkreis“ genannt

## **und**

**der Samtgemeinde Hollenstedt**

vertreten durch den Bürgermeister  
nachstehend „Gemeinde“ genannt

**zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle**

## **Präambel**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg geschlossen.

## **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg durchgeführt werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch eine kreisweit einheitliche E-Vergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden.

- (3) Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle des Landkreises können die Gemeinden die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren optimieren.
- (4) Die gemeinsame Durchführung der Aufgabe in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen in der Zentralen Vergabestelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-how und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (5) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.
- (6) Hiervon ausgenommen sind Vergabeverfahren, die durch andere externe Dienstleister / Einkaufsgemeinschaften durchgeführt werden.

## **§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)**

- (1) Die Gemeinde überträgt die Durchführung der Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer) an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises. Diese führt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die gesamte Abwicklung des Vergabeverfahrens durch. In Einzelfällen können nach Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag während der Durchführung:
  - a) die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
  - b) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren / Bieterauswahlprüfung. Die Vorschläge der Gemeinde sind maßgeblich
  - c) bei Bedarf Unterstützung / Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse sowie dem Vergabevorschlag
  - d) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde
  - e) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
  - f) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
  - g) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
  - h) die Durchführung der Submissionen / Angebotseröffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
  - i) Rechnerische und formale Prüfung der Angebote im Vergabemanagementsystem
  - j) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter

- k) bei Bedarf Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
  - l) Zuschlags- und Auftragserteilung sowie die Fertigung von Absageschreiben
  - m) bei Bedarf Durchführung der Ex-Post-Veröffentlichungen
  - n) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
  - o) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
  - p) Verantwortliche Durchführung und Begleitung von rechtlichen Verfahren (insbesondere Nachprüfungsverfahren / Schadenersatzklagen)
- (3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) Ausfüllen eines Meldebogens
  - b) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen, die zusätzlich zu den Formularen des Vergabehandbuches benötigt werden. Dazu gehört insbesondere das Leistungsverzeichnis, bei Bedarf Lagepläne und besondere Vertragsbedingungen
  - c) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
  - d) Fachliche / Fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
  - e) Erstellung des Vergabevorschlages inklusive eines Preisspiegels soweit benötigt
  - f) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung / Vergabeordnung) entsprechend der Dienstanweisung des Landkreises Harburg. Abweichungen sind soweit zulässig, als sie den Verfahrensablauf nicht beeinflussen. Abweichende Regelungen sind der Zentralen Vergabestelle anzuzeigen.
- (4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens bei der Zentralen Vergabestelle gilt die Dienstanweisung des Landkreises Harburg.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Vergabestelle zwecks der terminlichen Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.
- (7) Unberührt bleibt die freihändige Vergabe in dringlichen und unvorhersehbaren Fällen durch die Gemeinde.

### **§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune**

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen der Gemeinde und für die Gemeinde. Verwendet werden die Kopfbögen des Landkreises Harburg. Dienstherr der Zentralen Vergabestelle ist der Landkreis Harburg.

#### **§ 4 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Gemeinde möglichst unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Gemeinde benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.

#### **§ 5 Einsatz der eVergabe**

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Administration des Systems, incl. der Eingabe aller Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.
- (3) Der/Die Ansprechpartner/in unterstützt die Mitarbeiter innerhalb der Gemeinde bei der Nutzung der Software und gibt Informationen weiter.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle bieten für die/den Ansprechpartner/in in der Gemeinde in regelmäßigen Abständen Schulungsveranstaltungen an. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

#### **§ 6 Kostenerstattung**

- (1) Die Bedarfsstellen erstatten die Kosten der Zentralen Vergabestelle nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Zu den Kosten gehören die Personal-, Fortbildungs- und Reisekosten, die Sachkosten für die Ausstattung eines EDV-Arbeitsplatzes sowie etwaige Kosten für zusätzlich gewünschte Veröffentlichungen. Ergänzend benötigte Software, die gegebenenfalls neben dem Vergabemanagementsystem erforderlich ist, wird gesondert durch die ITK Harburg in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Personalbemessung werden ca. 75 Vergabeverfahren pro Sachbearbeiter und Jahr angenommen. Dabei sind sich die Vertragsparteien einig, dass die Annahme nach Satz 1 nicht das gesamte Arbeitsaufkommen der Zentralen Vergabestelle (etwa für Rechtsberatung, Systembetreuung, Besprechungstermine, Nachprüfungsverfahren etc.) abbildet. Der personelle Ausbau erfolgt bedarfsgerecht entsprechend dem Fall- und sonstigen Arbeitsaufkommen.

- (3) Die Kosten der Zentralen Vergabestelle werden im Folgejahr erstattet. Grundlage der Kostenerstattung ist das Berechnungssystem nach Anlage 1 dieser Zweckvereinbarung. Dieses Berechnungssystem kann gemäß § 9 evaluiert und erforderlichenfalls in Abstimmung mit sämtlichen Bedarfsstellen angepasst werden. Zur Anpassung des Berechnungssystems ist ein Mehrheitsbeschluss der mitwirkenden Bedarfsstellen notwendig.
- (4) Für den Fall, dass die Durchführung der Vergabeverfahren der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese von der Gemeinde zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

### **§ 7 Schweigepflicht/Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Vergabeverfahren vorab gemeinsam ab.

### **§ 8 Haftung**

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Zentrale Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

### **§ 9 Evaluation**

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 4 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert. Die Evaluation der Kostenerstattung wird erstmalig zum 31.12.2020 betrachtet. Daraus resultierend wird bei Bedarf das Modell der Kostenerstattung nach § 6 angepasst oder umgestellt.

### **§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel**

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich

herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

- (3) Gerichtsstand ist Winsen (Luhe).

### **§ 11 Wirksamkeit der Zweckvereinbarung, Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres erfolgen. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die Aufgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge wieder auf die Gemeinde zurück. Auf weitere Folgeregelungen wird verzichtet.

---

Samtgemeinde Hollenstedt  
Der Bürgermeister

---

Landkreis Harburg  
Der Landrat

## Anlage 1 zur Zweckvereinbarung

Die Gesamtkosten der ZVS werden wie folgt aufgeteilt:

50 % der Kosten werden als Sockelbetrag festgelegt; 50 % der Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Der Sockelbetrag wird zwischen dem Landkreis Harburg und den Kommunen, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind, nach folgendem Modell aufgeteilt:

Landkreis Harburg: 60 %

Kommunen: 40 %; Verteilung 70 % nach Einwohnern, 30 % pauschal

### Beispiel anhand der Gesamtkosten aus 2021:

Gesamtkosten ZVS: 647.987,29 €

Sockelbetrag (50 %): 323.993,65 €

Anteil Landkreis (60 %): 194.396,19 €

Anteil Kommunen (40 %): 129.597,46 €

-> 70 % nach Einwohnern (90.718,22 €)

-> 30 % pauschal; 1/10 (38.879,24 €)

Aufteilung Vertragskommunen	Einwohner 30.09.2021 *LSN	Anteil nach Einwohnern	Anteil pauschal	Gesamtanteil
<b>Gemeinde Neu Wulmstorf</b>	21546	9.360,29 €	3.887,92 €	<b>13.248,21 €</b>
<b>Gemeinde Rosengarten</b>	13660	5.934,35 €	3.887,92 €	<b>9.822,27 €</b>
<b>Gemeinde Stelle</b>	11368	4.938,63 €	3.887,92 €	<b>8.826,55 €</b>
<b>Gemeinde Seevetal</b>	42000	18.246,17 €	3.887,92 €	<b>22.134,09 €</b>
<b>Samtgemeinde Hanstedt</b>	15281	6.638,56 €	3.887,92 €	<b>10.526,49 €</b>
<b>Samtgemeinde Salzhausen</b>	14578	6.333,16 €	3.887,92 €	<b>10.221,08 €</b>
<b>Samtgemeinde Jesteburg</b>	11020	4.787,45 €	3.887,92 €	<b>8.675,37 €</b>
<b>Samtgemeinde Tostedt</b>	27148	11.793,98 €	3.887,92 €	<b>15.681,90 €</b>
<b>Stadt Buchholz</b>	40156	17.445,08 €	3.887,92 €	<b>21.333,00 €</b>
<b>Samtgemeinde Hollenstedt</b>	12063	5.240,56 €	3.887,92 €	<b>9.128,48 €</b>

Aufteilung 50 % der Gesamtkosten nach Aufwand:

50 % Gesamtkosten \* Aufwand der Bedarfsstelle in Std

Gesamtaufwand ZVS in Std.



# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2022/087</b>
Federführend: I-Samtgemeindebürgermeister	Status: öffentlich AZ: Datum: 02.06.2022 Sachbearbeitung: Herr Albers Mitzeichnung:
<b>Kenntnisnahme einer Eilentscheidung;</b>  <b>Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zwischen den zwölf Kommunen im Landkreis Harburg zur gemeinsamen Bewältigung der Unterbringungsverpflichtung ab dem 01.06.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2022	Samtgemeindeausschuss
28.06.2022	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

---

## Sachverhalt:

Auf die Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG vom 02.06.2022 (**Anlage 1**) wird verwiesen.

Die Zweckvereinbarung zwischen den zwölf Kommunen im Landkreis Harburg ist als **Anlage 2** beigefügt.

**Um Kenntnisnahme gem. § 89 NKomVG wird gebeten.**

---

## Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt 2022

---

## Anlage/n:

Anlage 1: Eilentscheidung vom 02.06.2022  
Anlage 2: Zweckvereinbarung

## **Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG**

Die Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine ist bisher Aufgabe des Landkreises Harburg, der hierfür entsprechende Infrastrukturen geschaffen hat. Die kreisangehörigen Einheitsgemeinden und Samtgemeinden sowie die Städte Buchholz und Winsen sind durch den vom Deutschen Bundestag am 15.05.2022 beschlossenen Gesetzesänderungen und den dadurch zum 01.06.2022 erfolgten Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II in der Unterbringungspflicht für diesen Personenkreis. Diese Aufgabe wollen alle Kommunen im Landkreis Harburg unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen erfüllen, wobei die Unterbringung der Geflüchteten in privaten Unterkünften immer Vorrang haben soll.

Vor dem Hintergrund dieser kurzfristig beschlossenen Gesetzesänderung durch den Bundestag sowie der zwischenzeitlich erfolgten Zustimmung des Bundesrates und der damit einhergehenden Rechtsfolgen für die Einheits- und Samtgemeinden und die Städte hinsichtlich der Unterbringung der Geflüchteten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ist unmittelbare Eilbedürftigkeit gegeben, da die Fortführung der bereits bestehenden Strukturen andernfalls nicht möglich und in der Folge kurzfristig die Gefahr fehlender Unterbringungsmöglichkeiten und somit Obdachlosigkeit gegeben wäre. Vor diesem Hintergrund ist eine Eilentscheidung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Kommunen im Landkreis Harburg gemäß § 89 NKomVG zur Vermeidung erheblicher Nachteile und Gefahren erforderlich.

Aufgrund § 1 Abs. 1 Nr 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird daher anliegende Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Bewältigung der Unterbringungspflicht von Geflüchteten aus der Ukraine geschlossen.

Hollenstedt, 02.06.2022

Heiner Albers  
Samtgemeindebürgermeister

Manfred Cohrs  
stellv. Samtgemeindebürgermeister

# Zweckvereinbarung

(öffentlich- rechtliche Vereinbarung)

zwischen

Der Stadt Buchholz i.d.N., vertreten durch den Bürgermeister und  
der Gemeinde Neu Wulmstorf, vertreten durch den Bürgermeister und  
der Gemeinde Rosengarten, vertreten durch den Bürgermeister und  
der Gemeinde Seevetal, vertreten durch die Bürgermeisterin und  
der Gemeinde Stelle, vertreten durch den Bürgermeister und  
der Stadt Winsen (Luhe), vertreten durch den Bürgermeister und  
der Samtgemeinde Elbmarsch, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin und  
der Samtgemeinde Hanstedt, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister und  
der Samtgemeinde Hollenstedt, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister und  
der Samtgemeinde Jesteburg, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin und  
der Samtgemeinde Salzhausen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister und  
der Samtgemeinde Tostedt, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

**zur gemeinsamen Bewältigung der Unterbringungsverpflichtung ab dem 01.06.2022  
für Geflüchtete aus der Ukraine**

## Präambel

Die Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine (nachfolgend „Geflüchtete“ genannt) ist bisher Aufgabe des Landkreises Harburg, der hierfür entsprechende Infrastrukturen geschaffen hat. Die kreisangehörigen Einheitsgemeinden und Samtgemeinden sind durch die vom Deutschen Bundestag am 15.05.2022 beschlossenen Gesetzesänderungen und den dadurch zum 01.06.2022 vorgesehenen Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II in der Unterbringungsverpflichtung für diesen Personenkreises. Diese Aufgabe wollen die Kommunen gemeinsam unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen erfüllen, wobei die Unterbringung der Geflüchteten in privaten Unterkünften immer Vorrang haben soll.

Vor dem Hintergrund dieser kurzfristig beschlossenen Gesetzesänderung durch den Bundestag sowie der zwischenzeitlich erfolgten Zustimmung des Bundesrates und der damit einhergehenden Rechtsfolgen für die Einheits- und Samtgemeinden hinsichtlich der Unterbringung der Geflüchteten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ist unmittelbare Eilbedürftigkeit gegeben, da die Fortführung der bereits bestehenden Strukturen anderenfalls nicht möglich und in der Folge kurzfristig die Gefahr fehlender Unterbringungsmöglichkeit und somit Obdachlosigkeit gegeben wäre. Vor diesem Hintergrund ist eine Eilentscheidung über den Abschluss dieser Vereinbarung gemäß § 89 NKomVG zur Vermeidung erheblicher Nachteile und Gefahren erforderlich.

Aufgrund § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird daher folgende Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Bewältigung der Unterbringungsverpflichtung von Geflüchteten aus der Ukraine geschlossen.

### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Unterbringungsverpflichtung gegenüber Geflüchteten und Vermeidung von Obdachlosigkeit dieses Personenkreises.
- (2) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die kurzfristige und effektive Wahrnehmung dieser Aufgabe nur umsetzbar ist, wenn verschiedene Aufgaben zentral für alle Städte, Samt- und Einheitsgemeinden organisiert werden. Die konkrete Zuordnung der Aufgaben ergibt sich aus § 2 dieser Zweckvereinbarung.
- (3) Neben den finanziellen Synergieeffekten, soll durch das strukturierte Verfahren ergänzend Zeit für die Organisation dauerhafter Unterkünfte gewonnen werden.

### **§ 2 Unterbringungskonzept**

- (1) Die Kooperationspartner betreiben gemeinsam folgende Erst- und Notunterkünfte (Erstunterbringungseinrichtungen):
  - a. Schützenhalle in Buchholz mit einer Kapazität von 120 Plätzen
  - b. Helbach-Haus in Meckelfeld mit einer Kapazität von 100 Plätzen.
- (2) Zudem ist beabsichtigt, das Haus am Marktplatz in Neu Wulmstorf mit einer Kapazität von 167 Plätzen ergänzend als weitere Erstunterbringungseinrichtung zu betreiben. Dieses Objekt ist derzeit noch vom Landkreis Harburg angemietet. Sollte sich darüber hinaus ein weiterer Bedarf an Erstunterbringungseinrichtungen ergeben, sollen nach Möglichkeit weitere gemeinsame Einrichtungen im östlichen Teil des Landkreises Harburg eingerichtet werden.
- (3) Diese Erst- und Notunterkünfte werden derzeit durch die Johanniter und Living Quarter im Auftrag des Landkreises betrieben. Die Stadt Buchholz wird zentral für alle Kommunen mit den derzeitigen Betreibern die Fortführung des Betriebes durch diese vertraglich sichern.
- (4) Neu ankommende Geflüchtete werden (vom Landkreis organisiert) zunächst in eine der v.g. Erstunterbringungseinrichtungen gebracht. Von dort aus werden derzeit die Geflüchteten vom Deutschen Roten Dach im Auftrag des Landkreises in private Unterkünfte vermittelt. Die Stadt Buchholz wird zentral für alle Kommunen mit dem Deutschen Roten Dach die Fortführung dieser Vermittlungstätigkeit vertraglich sichern.

- (5) Der Transport von Geflüchteten zu den Unterkünften erfolgt derzeit über einen Fahrdienst der Johanniter im Auftrag des Landkreises. Die Stadt Buchholz wird zentral für alle Kommunen mit den Johannitern die Fortführung des Fahrdienstes vertraglich sichern.
- (6) Sofern Geflüchtete aus wichtigem Grund nicht in der privaten Unterkunft verbleiben können (Rückläufer), wird mit 14 tägigem Vorlauf geprüft, ob die Vermittlung in eine andere private Unterkunft möglich ist. Ist dies nicht oder nicht unmittelbar möglich, kann die Unterbringung vorübergehend in einer der unter Abs. 1 und 2 genannten Unterkünfte erfolgen. Die Rückläufer werden nach Quote auf die Kommunen verteilt. Die Kommunen verpflichten sich entsprechende Kapazitäten vorzuhalten bzw. kurzfristig zu schaffen.
- (7) Sofern es dem Deutschen Roten Dach nicht möglich ist, einen Geflüchteten in eine private Unterkunft zu vermitteln, erfolgt die Unterbringung ebenfalls über die Kommunen nach Quote. Gleiches gilt, sofern eine Unterkunft nach Abs. 1 und 2 geräumt werden muss.
- (8) Die Koordination der Unterbringung und die Abrechnung der Kosten aus diesem Vertrag erfolgt zentral über die Stadt Buchholz.

### **§ 3 Kosten**

- (1) Die laufenden Kosten der Erstunterbringungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden von der Standortkommune verauslagt und der Stadt Buchholz für die Abrechnung gemeldet.
- (2) Die Stadt Buchholz vereinbart zentral für die Erstunterbringungseinrichtungen mit dem Jobcenter einen Pauschalbetrag pro Person und Unterkunftstag. Die Stadt Buchholz rechnet diese Positionen direkt mit dem Jobcenter ab und berücksichtigt diese Einnahmen in der Abrechnung mit den Kooperationspartnern.
- (3) Die Kosten für die von der Stadt Buchholz nach § 2 Abs. 3 – 5 zentral beauftragten Maßnahmen sowie auch alle weiteren anfallenden Kosten, insbesondere für die Erstunterbringungseinrichtungen, werden nach Quote mit den Vertragsparteien abgerechnet.
- (4) Die zu erwartenden Kosten ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Die Kommunen leisten auf Anforderung Abschlüsse an die Stadt Buchholz. Die Stadt Buchholz wird einmal je Quartal eine Spitzabrechnung vornehmen.

- (5) Die Kosten der Unterbringung von Geflüchteten nach § 2 Abs. 6 und 7 trägt jede Kommune selbst.

#### § 4 Quoten

- (1) Die Quoten für die Kostenverteilung dieses Vertrages ergeben sich aus dem prozentualen Verhältnis der maßgebenden Einwohnerzahlen (§177 NKomVG) des Vorjahres.

Für das Jahr 2022 ergeben sich folgende Quoten :

Gemeinde	Einwohnerzahl am 30.6.2021	Quote in %
Buchholz i.d.N.	40.212	15,65
Neu Wulmstorf	21.499	8,36
Rosengarten	13.731	5,34
Seevetal	41.975	16,33
Stelle	11.357	4,42
Winsen (Luhe)	35.501	13,81
SG Elbmarsch	13.023	5,07
SG Hanstedt	15.101	5,88
SG Hollenstedt	11.944	4,65
SG Jesteburg	11.124	4,33
SG Salzhausen	14.529	5,65
SG Tostedt	27.028	10,52
<b>Gesamt</b>	<b>257.024</b>	<b>100,00</b>

- (2) Die Quoten für die Verteilung der Flüchtlinge je Kommunen werden vom Landkreis Harburg festgelegt. Diese sind auch maßgeblich für die Verteilung der Flüchtlinge aus den unter § 2 Absatz 1 und 2 genannten Unterkünften sowie für die Unterbringung der Rückläufer nach § 2 Absatz 6.

## **§ 5 laufende Zusammenarbeit und Evaluation**

- (1) Zur Erreichung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern mit dem Landkreis, den Hilfsorganisationen und dem Jobcenter wird eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet.
- (2) Der Arbeitsgruppe gehören an:
  - a. 1 Vertreter der Stadt Buchholz
  - b. 1 Vertreter der Samtgemeinde Salzhausen
  - c. 1 Vertreter der Samtgemeinde Hanstedt
  - d. 1 Vertreter der Gemeinde Neu Wulmstorf
  - e. 1 Vertreter des Landkreises Harburg
  - f. 1 Vertreter des Jobcenters
  - g. 1 Vertreter der Johanniter
  - h. 1 Vertreter des Deutschen Roten Dach
- (3) Darüber hinaus findet ein monatlicher Austausch im Rahmen einer HVB Sitzung statt.

## **§ 6 Schriftform und salvatorische Klausel**

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.
- (3) Gerichtsstand ist Buchholz i.d.N.

## **§ 7 Wirksamkeit der Zweckvereinbarung , Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am 01.06.2022 wirksam.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Durch die Kündigung der Zweckvereinbarung fallen die Aufgaben der Unterbringung wieder an die einzelnen Kommunen zurück. Die Rückbaukosten der zentral geschaffenen Erst- und Notunterkünfte werden von allen Kooperationspartnern entsprechend ihrer Quote abgerechnet. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die Standortkommune die Einrichtung weiter betreiben möchte. Auf weitere Folgeregelungen wird verzichtet.

Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister	Gemeinde Neu Wulmstorf Der Bürgermeister	Gemeinde Rosengarten Der Bürgermeister	Gemeinde Seevetal Die Bürgermeisterin
---	--	--	---

Gemeinde Stelle Der Bürgermeister	Stadt Winsen Der Bürgermeister	Samtgemeinde Elbmarsch Die Samtgemeinde- bürgermeisterin	Samtgemeinde Hanstedt Der Samtgemeinde- bürgermeister
---	--------------------------------------	---	--



Samtgemeinde Hollenstedt Der Samtgemeinde- bürgermeister	Samtgemeinde Jesteburg Die Samtgemeinde- bürgermeisterin	Samtgemeinde Salzhausen Der Samtgemeinde- bürgermeister	Samtgemeinde Tostedt Der Samtgemeinde- bürgermeister
---	---	--	---

## **Anlage 1**

### **Zu berücksichtigende Kosten gemäß § 3 Abs. 4 der Zweckvereinbarung:**

- Gebäude-, Miet- und Bewirtschaftungskosten der Erstunterbringungseinrichtungen auf Abrechnung
- Betreiberkosten der Unterkünfte (Johanniter, Living Quarter usw.) auf Rechnung
- Sicherheitsdienst in den v.g. Einrichtungen auf Rechnung
- Fahrdienst der Johanniter auf Rechnung
- Kosten der Unterkunftsvermittlung durch das Deutsche Rote Dach auf Rechnung
- Verwaltungskosten der jeweiligen Standortgemeinden für die Erstunterbringungseinrichtungen nach Zeitaufwand – Abrechnungsmaßstab sind die vom Nds. Finanzministerium veröffentlichten Pauschsätze für Verwaltungsaufwand aus der Allgemeinen Gebührenordnung zu § 1 Abs. 4 Satz 5
- Verwaltungskosten der Stadt Buchholz i.d.N. zur Umsetzung des Vertrages nach Zeitaufwand – Abrechnungsmaßstab sind die vom Nds. Finanzministerium veröffentlichten Pauschsätze für Verwaltungsaufwand aus der Allgemeinen Gebührenordnung zu § 1 Abs. 4 Satz 5

### **In der Abrechnung zu berücksichtigenden Einnahmen**

- Erstattungsbeträge des Jobcenter





## Niederschrift

### Sitzung des Rates der Samtgemeinde Hollenstedt

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 28.06.2022  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:46 Uhr  
**Ort, Raum:** Hof Oelkers, Klauenburg 6, 21279 Wenzendorf

---

anwesend:

Heiner Albers	SG-Bürgermeister	
Manfred Cohrs	1. stellv. SGB	Ratsvorsitzender
Kay Wichmann	stellv. Ratsvorsitzen- der	
Ingo Schwarz	2. stellv. SGB	
Joachim Aldag	Ratsmitglied	
Ruth Alpers	Ratsmitglied	
Bernd Apel	Ratsmitglied	
Andreas Blankenhorn-Reinking	Ratsmitglied	
Jürgen Böhme	Ratsmitglied	
Jürgen Cohrs	Ratsmitglied	
Martina Deckwerth	Ratsmitglied	
Annkathrin Detje	Ratsmitglied	
Angelika Filip	Ratsmitglied	
Jana Jäger	Ratsmitglied	
Jörg Meier	Ratsmitglied	
Christiane Melbeck	Ratsmitglied	
Dörte Mißfeld	Ratsmitglied	
Bernd Oelkers	Ratsmitglied	
Bernd Perlowski	Ratsmitglied	
Jürgen Ravens	Ratsmitglied	
Gunda Rohde	Ratsmitglied	
Manfred Thiel	Ratsmitglied	
Ralf Wegener	Ratsmitglied	
Daniel Heins	Verwaltung	
Alexander Schultz	Verwaltung	
Ilka Schumann	Verwaltung	Protokollführung

abwesend:

Ronald Doll	Ratsmitglied	entschuldigt
Carsten Fock	Ratsmitglied	entschuldigt
Nicki Gruner	Ratsmitglied	entschuldigt
Karoline Nielsen	Ratsmitglied	entschuldigt
Patrick Petzinna	Ratsmitglied	entschuldigt
Dorit Wickbold	Ratsmitglied	entschuldigt
Martina Munz	Gleichstellungsbeauftragte	entschuldigt

## **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil (Beginn: 19:30 Uhr)

- 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge; Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.03.2022
- 5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
- 6 Einwohnerfragestunde zum Sitzungsbeginn
- 7 Ernennung von Ehrenbeamten; **(1) 2022/090**  
hier: Stellv. Ortsbrandmeister André Sieler, OFW Appel (zweite Amtszeit)
- 8 Ernennung von Ehrenbeamten; **(1) 2022/091**  
hier: Ortsbrandmeister Andreas Mundt, OFW Regesbostel (dritte Amtszeit)
- 9 Ernennung von Ehrenbeamten; **(1) 2022/092**  
hier: Ortsbrandmeister Stephan Hachmeister, OFW Wenzendorf (erste Amtszeit)
- 10 Ernennung von Ehrenbeamten; **(1) 2022/093**  
hier: kommissarischer stellv. Ortsbrandmeister Marco Tritschack, OFW Wenzendorf
- 11 Neubesetzung des Samtgemeindeausschusses **(1) 2022/083**  
Antrag der WGH-Fraktion vom 19.05.2022
- 12 Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt **(1) 2022/067**
- 13 Kommunaldarlehen **(1) 2022/079**  
hier: Aufnahme von Darlehen
- 14 Beitrag zur Kreisschulbaukasse für 2022 **(1) 2022/081**  
hier: Überplanmäßige Ausgabe
- 15 Kinderspielkreis in der Gemeinde Halvesbostel; **(1) 2022/064**  
Betriebskostenzuschuss 2021
- 16 Entschädigung für die Ausübung von Wahlehenämtern nach § 8 **(1) 2022/065**  
NLWO zu den Landtagswahlen 2022

- |    |   |                           |
|----|---|---------------------------|
| 17 | Erweiterung Kindergarten Moisburg<br>hier: Überplanmäßige Ausgabe   | <b>(1) 2022/070</b>       |
| 18 | Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt<br>hier: Anpassung der Benutzung- und der Gebührensatzung  | <b>(1) 2022/012</b>       |
| 19 | Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt<br><br>hier: Anpassung der Benutzung- und der Gebührensatzung  | <b>(1) 2022/012-1</b>     |
| 20 | Kindergärten in der Samtgemeinde Hollenstedt<br>hier: Beantragung von überplanmäßigen Ausgaben in der Kita Achtern Schünen und Kita Halvesbostel  | <b>(1) 2022/048</b>       |
| 21 | Grundschulen der Samtgemeinde Hollenstedt<br>hier: Erweiterung der Grundschule Moisburg   | <b>(1) 2022/074</b>       |
| 22 | Verabschiedung der Richtlinie zur Tätigkeit der Seniorenbeauftragten/des Seniorenbeauftragten der Samtgemeinde Hollenstedt  | <b>(1) 2022/051</b>       |
| 23 | Jubiläum 50 Jahre Samtgemeinde Hollenstedt<br>hier: Durchführung eines kommunalpolitischen (parlamentarischen) Abends   | <b>(1) 2022/061-1-1-1</b> |
| 24 | Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle Landkreis Harburg  | <b>(1) 2022/086</b>       |
| 25 | Kenntnisnahme einer Eilentscheidung;<br>Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zwischen den zwölf Kommunen im Landkreis Harburg zur gemeinsamen Bewältigung der Unterbringungsverpflichtung ab dem 01.06.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine | <b>(1) 2022/087</b>       |
| 26 | Anfragen und Anregungen   |                           |
| 27 | Einwohnerfragestunde zum Sitzungsende   |                           |
| 28 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung   |                           |

## **Protokoll:**

Öffentlicher Teil

### **zu 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung**

Der Ratsvorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

### **zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Ratsvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

### **zu 3 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge; Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung**

**Die Tagesordnung, übersandt mit Einladungsschreiben vom 20.06.2022, wird einstimmig angenommen.**

### **zu 4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.03.2022**

Herr Thiel bemerkt, er sei zu TOP 5 missverständlich wiedergegeben worden. Er bittet um Korrektur des Passus „Herr Thiel fragt, ob die Registrierung der Ukraine-Flüchtlinge im EMA der SG Hollenstedt rechtlich richtig sei, was Herr Albers bejaht. Dies sei mit dem Landkreis so vereinbart worden.“ wie folgt: *„Herr Thiel fragt, ob die biometrische Registrierung der Ukraine-Flüchtlinge dezentral in den Einwohnermeldeämtern der Einheits- und Samtgemeinden erfolgen könne.“*

Er erklärt, seine Absicht bestand darin nachzufragen, inwieweit eine biometrische Registrierung der geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer dezentral in den EMA der Einheits- und Samtgemeinden erfolgen könne, um für die betroffenen Menschen eine längere Anfahrt zu vermeiden.

**Die Niederschrift der o. g. Sitzung wird mit vorstehender Änderung bei zwei Enthaltungen genehmigt.**

### **zu 5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses**

Herr Albers berichtet (siehe Anlage).

Ergänzend zu seinem schriftlichen Bericht geht Herr Albers auf die Entscheidung des Kreistages vom 27.06.2022 ein, für Hollenstedt eine IGS (Integrierte Gesamtschule zu beantragen. Herr Albers stellt fest, dass diese Entscheidung eine dauerhafte Sicherung des Schulstandortes Hollenstedt bedeutet. Herr Albers bedankt sich bei allen, die sich für die IGS eingesetzt haben.

Herr Schwarz möchte wissen, welcher Personenkreis zu Einweihungen von Kitas, Feuerwehrehäusern usw. eingeladen werde. Herr Albers antwortet, dass die Mitglieder der zuständigen Fachausschüsse, die Ortsbürgermeister sowie die unmittelbaren Nachbarn eingeladen würden.

### **zu 6 Einwohnerfragestunde zum Sitzungsbeginn**

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

**zu 7      Ernennung von Ehrenbeamten;  
hier: Stellv. Ortsbrandmeister André Sieler, OFW Appel (zweite Amtszeit)  
Vorlage: (1) 2022/090**

**Beschluss:**

**Herr André Sieler wird einstimmig unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter mit Wirkung vom 29.06.2022 für die Dauer von weiteren 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Appel ernannt.**

**zu 8      Ernennung von Ehrenbeamten;  
hier: Ortsbrandmeister Andreas Mundt, OFW Regesbostel (dritte Amtszeit)  
Vorlage: (1) 2022/091**

**Beschluss:**

**Herr Andreas Mundt wird einstimmig unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter mit Wirkung vom 29.06.2022 für die Dauer von weiteren 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Regesbostel ernannt.**

**zu 9      Ernennung von Ehrenbeamten;  
hier: Ortsbrandmeister Stephan Hachmeister, OFW Wenzendorf (erste Amtszeit)  
Vorlage: (1) 2022/092**

**Beschluss:**

**Herr Stephan Hachmeister wird einstimmig unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter mit Wirkung vom 29.06.2022 für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wenzendorf ernannt.**

**zu 10     Ernennung von Ehrenbeamten;  
hier: kommissarischer stellv. Ortsbrandmeister Marco Tritschack, OFW Wenzendorf  
Vorlage: (1) 2022/093**

**Der SGR nimmt Kenntnis.**

**zu 11 Neubesetzung des Samtgemeindeausschusses**  
**Antrag der WGH-Fraktion vom 19.05.2022**  
**Vorlage: (1) 2022/083**

Herr Wichmann erläutert die Vorlage.

**Beschluss:**

**Die veränderte Besetzung des Samtgemeindeausschusses wird gemäß § 75 NKomVG i.V.m. § 71 Absatz 5 NKomVG wie folgt einstimmig festgestellt:**

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
CDU/SPD (15)	Cohrs, Manfred	Mißfeld, Dörte
	Böhme, Jürgen	Ravens, Jürgen
	Meier, Jörg	Blankenhorn-Reinking, Andreas
	Schwarz, Ingo	Rohde, Gunda
WGH (7)	<b>Bernd Perlowski</b>	<b>Joachim Aldag</b> <b>Apel, Bernd</b>
Bündnis 90/DIEGRÜNEN (5)	Alpers, Ruth	Thiel, Manfred Melbeck, Christiane

**zu 12 Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt**  
**Vorlage: (1) 2022/067**

**Beschluss:**

**Der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt beschließt einstimmig die Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt gemäß Beschlussvorlage.**

**zu 13 Kommunaldarlehen**  
**hier: Aufnahme von Darlehen**  
**Vorlage: (1) 2022/079**

Herr Wegener möchte wissen, auf welcher Basis der in der Grafik dargestellte überaus positive Trend für die nächsten 27 Jahre zustande kommt.

Herr Albers äußert sich dahingehend, dass es sich hier wohl um eine Prognose handele.

Der Ratsvorsitzende vermutet, es werden nur die derzeitigen Kredite berücksichtigt.

**Der SGR nimmt Kenntnis.**

**zu 14 Beitrag zur Kreisschulbaukasse für 2022**  
**hier: Überplanmäßige Ausgabe**  
**Vorlage: (1) 2022/081**

Herr Albers erläutert die Vorlage.

**Beschluss:**

**Der SGR beschließt einstimmig eine überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 109.200 € für den Beitrag der Kreisschulbaukasse 2022 (Konto 24400.781200).**

**zu 15 Kinderspielkreis in der Gemeinde Halvesbostel;  
Betriebskostenzuschuss 2021  
Vorlage: (1) 2022/064**

**Beschluss:**

**Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig, im Finanzhaushalt 2022 überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 21.273,92 EUR für den Zuschuss an den Spielkreis Halvesbostel für das Jahr 2021 bereitzustellen.**

**zu 16 Entschädigung für die Ausübung von Wahlehenämtern nach § 8 NLWO zu  
den Landtagswahlen 2022  
Vorlage: (1) 2022/065**

Frau Melbeck möchte wissen, wer dem Wahlausschuss angehört und wer Vorsitzender/Verantwortlicher für die Wahlen ist.

Herr Schultz antwortet, Wahlausschüsse müssten bei der Landtags- und Landratswahl auf Ebene der Samtgemeinde nicht gebildet werden, dies sei Angelegenheit des Landkreises. Wahlleiter sei kraft Gesetzes der Samtgemeindebürgermeister.

**Beschluss:**

**Der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt setzt einstimmig gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 2 Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) folgende Entschädigung für die Ausübung von Wahlehenämtern anlässlich der Landtagswahl und der Landratswahl 2022 fest:**

**Wahlvorstände und Briefwahlvorstände in der Samtgemeinde Hollenstedt:**

**60,- Euro für Wahlvorsteher/innen, stv. Wahlvorsteher/innen und Schriftführer/innen der Wahlvorstände und für alle Mitglieder der Briefwahlvorstände in der Samtgemeinde Hollenstedt**

**50,- Euro für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände in der Samtgemeinde Hollenstedt**

**zu 17 Erweiterung Kindergarten Moisburg  
hier: Überplanmäßige Ausgabe  
Vorlage: (1) 2022/070**

Frau Melbeck resümiert, dass in den letzten Jahren eine sehr rege Bautätigkeit zu verzeichnen sei. Aus dem JSKS käme die Anregung, eine Fehlerquellenanalyse seitens der Verwaltung zu betreiben, um bei künftigen Bauten die Mehrkosten zu minimieren. Sie erinnert daran, dass es beim Bau der FW Appel, Kita Halvesbostel und der Kita Moisburg zu Problemen bzgl. der Planung der Entwässerungsanlagen gekommen sei. Durch vergleichbare Fragestellungen, Checklisten u.ä. könnten zukünftig derartige Fehler vermieden werden.

**Beschluss:**

**der Samtgemeinderat beschließt einstimmig:**

**Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 170.000 € für den Erweiterungsbau des Kindergartens in Moisburg wird zugestimmt.**

**zu 18 Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt**  
**hier: Anpassung der Benutzung- und der Gebührensatzung**  
**Vorlage: (1) 2022/012**

Der Ratsvorsitzende stellt die Notwendigkeit dar, die unter TOP 19 zu beschließenden Mittagessengebühren in dem Beschluss zu diesem TOP wie folgt zu ergänzen:

§ 3 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

Für Kinder, die am regelmäßigen Mittagessen teilnehmen, wird gem. § 1 Abs. 2 in  
Kinderkrippen eine Essensgebühr von z. Zt. 2,50 € pro Essen und in  
den übrigen Kindertagesstätten eine Essensgebühr von z. Zt. 3,60 € pro Essen  
erhoben. Diese wird, wie die Benutzungsgebühr, mit dem Kalendermonat, mit dessen Ablauf  
die Gebührensschuld entsteht, fällig.

Dem wird so zugestimmt.

Herr Wichmann erkundigt sich, weshalb der Kostendeckungsgrad nicht verändert wurde und ob dies so vorgeschrieben sei.

Herr Albers erklärt dazu, dies sei von Verwaltungsseite so gewollt.

Frau Melbeck hebt hervor, die Samtgemeinde habe das Betreuungsangebot erheblich ausgebaut, ebenso sei ein Kriterienkatalog etabliert worden.

Sie begrüßt die Regelungen in der Satzung, dass ein Betreuungsbedarf nunmehr erst ab 6 Stunden statt wie bisher ab 4 Stunden nachgewiesen werden müsse und dass nun die Möglichkeit des „Platz-Sharings“ gegeben sei.

Leider müssten die Beträge für das Mittagessen erhöht werden, aber die Samtgemeinde bezuschusse diese mit 20%.

Herr Blankenhorn-Reinking merkt an, ein Betrag sei im Sachverhalt zu TOP 19 falsch dargestellt, dort stünde 3,50 € statt 3,60 €.

Frau Alpers kritisiert, dass die zu verabschiedende Satzung nicht vorliege.

Der Ratsvorsitzende stimmt Frau Alpers grundsätzlich zu, hält allerdings geringfügige Änderungen in der Sitzung für unproblematisch, wenn sie sich eindeutig und rechtssicher aus dem Protokoll ergeben.

**Beschluss:**

**Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig:**

**Die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwürfe der Kindergartenbenutzungs-  
satzung und der Kindergartengebührensatzung werden in der vorgelegten Form be-  
schlossen, wobei § 3 Nr. 7 der Kindergartengebührensatzung abweichend davon wie  
folgt gefasst wird:**

**Für Kinder, die am regelmäßigen Mittagessen teilnehmen, wird gem. § 1 Abs. 2 in  
Kinderkrippen eine Essensgebühr von z. Zt. 2,50 € pro Essen und in  
den übrigen Kindertagesstätten eine Essensgebühr von z. Zt. 3,60 € pro Essen  
erhoben. Diese wird, wie die Benutzungsgebühr, mit dem Kalendermonat, mit dessen  
Ablauf die Gebührensschuld entsteht, fällig.**

**Die Satzungen treten zum 01.08.2022 in Kraft.**

**zu 19 Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt**  
**hier: Anpassung der Benutzung- und der Gebührensatzung**  
**Vorlage: (1) 2022/012-1**

Die Vorlage wurde unter TOP 18 behandelt.

**zu 20      Kindergärten in der Samtgemeinde Hollenstedt**  
**hier: Beantragung von überplanmäßigen Ausgaben in der Kita Achtern Schü-**  
**nen und Kita Halvesbostel**  
**Vorlage: (1) 2022/048**

Herr Albers erklärt, in der Sitzung des SGA am 18.05.2022 wurde vereinbart, dass das DRK die entstandenen Mehrkosten gegenüber der Samtgemeinde belegen soll. Man sei sich einig darüber gewesen, der Beschlussvorlage für den SGR am 28.06.2022 die entsprechende, durch das DRK zu erstellende, Aufschlüsselung der Kosten als nichtöffentliche Anlage beizufügen. Da das DRK die Aufstellung nicht geliefert habe, könne der Beschluss bzgl. der Kita Achtern Schü-  
nen nicht gefasst und müsse vertagt werden.

**Beschluss:**

**Der SGR beschließt einstimmig:**

**Die überplanmäßig erforderlichen Haushaltsmittel für den Betrieb der Kita Halvesbostel i.H.v. 24.200 € werden bereitgestellt.**

**Die Beschlussfassung betreffend die Kita Achtern Schü-  
nen wird vertagt.**

**zu 21      Grundschulen der Samtgemeinde Hollenstedt**  
**hier: Erweiterung der Grundschule Moisburg**  
**Vorlage: (1) 2022/074**

Herr Albers erläutert die Beschlussvorlage.

Sowohl der der Schulausschuss als auch der SGA hätten einen wie folgt lautenden geänderten Beschluss gefasst:

**Der Schulausschuss/ der Samtgemeindeausschuss beschließt, die Erweiterung des Schulgebäudes der Grundschule Moisburg bedarfsgerecht planen zu lassen, um die Zweizügigkeit zu gewährleisten.**

Er empfiehlt, diesen Beschluss zu übernehmen.

Frau Melbeck informiert aus dem Schulausschuss, der es für wichtig hält, die Fachausschüsse frühzeitig zu involvieren, um eine bedarfsgerechte Planung zu gewährleisten.

Ebenso wird es als wichtig erachtet, die Öffentlichkeit einzubeziehen, dies sei ein wichtiger Faktor der Identifikation in und mit einer Gemeinde.

Frau Alpers berichtet, sie habe von einem Bauprojekt in Maschen gelesen, bei dem der komplette Energiebedarf selbst erzeugt werde, dies wünsche sie sich auch für die Samtgemeinde.

**Beschluss:**

**Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig, die Erweiterung des Schulgebäudes der Grundschule Moisburg bedarfsgerecht planen zu lassen, um die Zweizügigkeit zu gewährleisten.**

**zu 22      Verabschiedung der Richtlinie zur Tätigkeit der Seniorenbeauftragten/des Se-**  
**niorenbeauftragten der Samtgemeinde Hollenstedt**  
**Vorlage: (1) 2022/051**

Herr Albers informiert darüber, dass der von JSKS und SGA geänderte Passus des §1 Nr. 1.2. in der vorliegenden Richtlinie bereits geändert wurde.

Er lautet nun:

Die Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragte übt ihr/sein Amt parteipolitisch und konfessionell neutral aus und ist an Weisungen nicht gebunden.

Frau Melbeck findet es gut, dass es nunmehr einen Handlungsrahmen gibt. Sie wünscht sich nun die Etablierung eines Seniorenbeirates. Ebenso wünschenswert sei die Schaffung eines Jugendbeirates, um auch junge Menschen für die Belange der Kommune zu interessieren. Herr Albers informiert darüber, dass es bzgl. der Bildung eines Seniorenbeirates noch Beratungsbedarf gäbe und die Vorlage für die Bildung eines Jugendbeirates bereits durch die Verwaltung erarbeitet werde.

Herr Wichmann bedauert die Verzögerung bei der Bildung des Seniorenbeirates.

**Beschluss:**

**Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig:  
Die Richtlinie zur Tätigkeit der Seniorenbeauftragten/des Seniorenbeauftragten in der Samtgemeinde Hollenstedt wird beschlossen.**

<b>zu 23</b>	<b>Jubiläum 50 Jahre Samtgemeinde Hollenstedt hier: Durchführung eines kommunalpolitischen (parlamentarischen) Abends Vorlage: (1) 2022/061-1-1-1</b>
--------------	---

Herr Albers informiert, dass im SGA ausführliche Beratungen stattgefunden hätten. Man sei zu dem Schluss gekommen, ein Bürgerfest um ein Jahr zu verschieben, um eine bessere Einbindung und Planung zu gewährleisten. Der parlamentarische Abend war für November 2021 geplant, habe aber Corona bedingt nicht stattgefunden. Im Jahr 2021 waren entsprechende Ausgaben geplant, was für 2022 nicht der Fall ist.

Herr Böhme zeigt sich überrascht, dass die Einladungen bereits vor der Beschlussfassung durch SGA und SGR versendet wurden, dies sei nicht die richtige Reihenfolge.

Frau Melbeck findet die Verschiebung des Bürgerfestes um ein Jahr außerordentlich bedauerlich. Den parlamentarischen Abend hält sie als Rahmen zur Würdigung des Jubiläums 50 Jahre Samtgemeinde für angemessen.

Der Ratsvorsitzende hält es vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation, die vielen Menschen wegen der sprunghaft gestiegenen Lebenshaltungskosten große Sorge bereitet, nicht für angemessen, dass der Samtgemeinderat überplanmäßige Ausgaben in dieser Größenordnung beschließt zur Finanzierung einer im Wesentlichen verwaltungs- bzw. ratsinternen Feier. Angesichts der Tatsache, dass die Gastronomie bereits beauftragt und die Einladungen zur Veranstaltung bereits verschickt sind, dürfte allerdings die Bereitstellung der für die Feier erforderlichen Mittel nicht mehr vermeidbar sein. Der Ratsvorsitzende habe aber für sich entschieden, die auf ihn entfallenden Kosten selbst zu tragen und stellt es in das Ermessen eines jeden einzelnen Ratsmitglieds, diesem Beispiel zu folgen. Herr Albers schließt sich dem Ratsvorsitzenden dahingehend an, dass er seine Kosten ebenfalls selbst begleichen werde.

Frau Melbeck fragt, wie die finanzielle Abwicklung vonstattengehen könnte. Der Ratsvorsitzende bittet die Verwaltung, hierzu in Abstimmung mit der Gastronomie einen möglichst unbürokratischen Vorschlag zu machen.

**Beschluss:**

**Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig die Feierlichkeit des parlamentarischen Abends am 01.07.2022.  
Für die Feierlichkeit werden außerplanmäßig 3.500,00 € bereitgestellt.**

**zu 24 Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle Landkreis Harburg  
Vorlage: (1) 2022/086**

Herr Albers erläutert die Vorlage.

Herr Böhme fragt, ob die Zahlung des anteiligen Sockelbetrages für August-Dezember 2022 mit dem Landkreis geklärt sei, was Herr Albers bejaht.

Weiter möchte Herr Böhme wissen, ob der Beschluss die Gemeinden binden würde.  
Dies verneint Herr Albers.

Frau Melbeck fragt, inwieweit es im Bauamt zu Personal- bzw. Aufgabeneinsparung käme. Herr Albers entgegnet, dass die Anforderungen weiterhin hoch seien, man aber eine entsprechende Analyse vornehmen könne. Alle vorbereitenden Arbeiten würden weiterhin durch das Bauamt ausgeführt, Ausschreibung und Submission und Zusammenarbeit mit dem RPA seien Aufgaben der Vergabestelle.

Frau Melbeck möchte wissen, ob man die Vergabestelle als Instrument der Kontrolle verstehen könne. Auch dies wird von Herrn Albers bejaht.

Herr Wichmann möchte wissen, ob der Aufwand für die von uns beauftragten Ingenieurbüros geringer werde.

Herr Heins entgegnet, dass dies möglich sei.

Herr Heins führt weiterhin aus, es gehe in erster Linie um eine rechtssichere Vergabe.

Herr Böhme zeigt sich irritiert über die hier abweichende Äußerung gegenüber der im SGA geäußerten Ansicht Herrn Albers, es seien keine Einsparungen zu erwarten.

Herr Wichmann möchte wissen, ob die Vergabe von Fahrzeugen weiterhin über die KWL erfolgen könne, was durch Herrn Heins bestätigt werde. Er verweist auf § 1 (6) der Zweckvereinbarung.

Herr Böhme fragt, ob der Auftragswert ab 10.000,- € festgeschrieben sei.

Herr Albers erklärt, dies sei in der Zweckvereinbarung verankert.

Herr Ravens ist der Auffassung, dass man diesen Wert höher ansetzen solle, worauf Herr Albers entgegnet, man könne hier durchaus auf die Erfahrungen anderer Kommunen vertrauen.

Auch Herr Apel hält die Auftragswertgrenze ab 10.000,- € für zu niedrig.

Frau Deckwerth plädiert dafür, die Zweckvereinbarung angesichts des immer komplizierter werdenden Vergaberechts zu unterzeichnen.

Herr Cohrs fragt, ob ein Antrag bzgl. der Auftragswertgrenze ab 10.000,- € gestellt werde. Dies ist nicht der Fall.

**Beschluss:**

**Der Samtgemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme:**

**Der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Hollenstedt zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle wird zugestimmt.**

**Die Vereinbarung soll zum 01.08.2022 in Kraft treten.**

**Der Sockelbetrag wird 2022 anteilig für die Monate August bis Dezember gezahlt.**

**Die außerplanmäßig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 € werden bereitgestellt.**

**zu 25      Kenntnisnahme einer Eilentscheidung;  
Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zwischen den zwölf  
Kommunen im Landkreis Harburg zur gemeinsamen Bewältigung der Unter-  
bringungsverpflichtung ab dem 01.06.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine  
Vorlage: (1) 2022/087**

Herr Albers erläutert das Zustandekommen der Zweckvereinbarung.

**Der SGR nimmt Kenntnis.**

**zu 26      Anfragen und Anregungen**

Herr Thiel setzt die Ratsmitglieder davon in Kenntnis, dass es bei „appetito“, unserem Vertragspartner für die Mittagessenversorgung der Kitas und Schulen, zu einem Hackerangriff und damit weiter andauernden Totalausfall der IT gekommen sei.

Herr Albers sagt zu, sich über notwendige Maßnahmen/Vorkehrungen zur Sicherstellung der Versorgung zu kümmern.

Frau Alpers fragt, ob es seitens der Samtgemeinde Bemühungen gegeben habe, Personen in den zu gründenden Kreisinklusionsbeirat (ehemals Behindertenbeirat) zu entsenden. Herr Albers sagt, bislang konnte niemand dafür gefunden werden.

Frau Alpers bringt ihre Freude zum Ausdruck, dass Hollenstedt Standort für eine IGS werden soll, auch wenn angeblich nicht genügend Schüler vorhanden seien und das Einzugsgebiet um Tostedt erweitert werden solle.

Der Ratsvorsitzende gibt zum Prozess des Samtgemeindebürgermeisters gegen den Samtgemeinderat bekannt, dass die Prozessparteien ihre Schriftsätze an das Verwaltungsgericht geschickt hätten und nun auf einen Verhandlungstermin gewartet werden müsse.

**zu 27      Einwohnerfragestunde zum Sitzungsende**

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

**zu 28      Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung**

Der Ratsvorsitzende schließt die Sitzung um 20:46 Uhr, bedankt sich für die Teilnahme und wünscht allen einen schönen Sommer.

Ratsvorsitz

Protokollführung

Samtgemeindebürgermeister

**Bericht des Samtgemeindebürgermeisters  
über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des  
Samtgemeindeausschusses in der Sitzung des Samtgemeinderates am 28.06.2022**

Die letzte Sitzung des Rates der Samtgemeinde Hollenstedt fand am 28.03.2022 statt.

Seit dem 28.03.2022 fanden drei Sitzungen des Samtgemeindeausschusses statt. In diesen Sitzungen wurden u.a. folgende Beschlüsse gefasst bzw. Aufträge vergeben:

1. Verschiedene Auftragsvergaben (Außenanlagen und Entwässerung, Zaunanlage und Einbauküchen zur Erweiterung der Kindertagesstätten Moisburg und Appel).
2. Für die Grundschule Hollenstedt wurden neue Klassenmöbel in Auftrag gegeben. Es handelt sich um 60 Tische und 90 Stühle.
3. Für die Feuerwehren in der Samtgemeinde wurde die Beschaffung von Atemschutzgeräten und von digitalen Brandmeldeempfängern beauftragt.
4. Der Anbau am Moisburger Kindergarten war bereits im April so weit fortgeschritten, dass am 28.04.2022 das Richtfest stattgefunden hat.
5. Am Freitag, dem 22. Juli 2022, wird die offizielle Einweihung des Feuerwehrgerätehauses in der Gemeinde Halvesbostel stattfinden. Zeitgleich wird auch das neue Feuerwehrfahrzeug übergeben. Die Einladung zu diesem Fest erfolgt in den nächsten Tagen.
6. Auch beim Kindergarten Appel ist der Anbau so weit fortgeschritten, dass dort am 14.07.2022 das Richtfest gefeiert werden kann. Auch hierzu wird zeitnah eingeladen.
7. In der Samtgemeinde Hollenstedt haben bis heute 166 ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eine Zuflucht erhalten. 45 Personen leben derzeit in der Einrichtung in Wohlesbostel, die restlichen 121 Personen haben eine Unterbringung in privat zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gefunden. Ein großer Dank geht an dieser Stelle an alle Bürgerinnen und Bürger, die sich privat als Unterstützerinnen und Unterstützer zur Verfügung gestellt haben.

Alle weiteren, in den Fachausschüssen vorberatenen Themen, sind Bestandteil der heutigen Samtgemeinderatssitzung.

Heiner Albers  
Samtgemeindebürgermeister